

**Ordnung der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen**

vom 25.08.2025

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2025, S. 1140)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. September 2024 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 14.08.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad....	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung	3
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen.....	4
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme.....	5
§ 6	Studienumfang, Module	7
§ 7	Prüfungsausschuss.....	7
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	10
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.....	10
§ 11	Modulprüfungen	11
§ 12	Mündliche Modulprüfungen.....	12
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen.....	13
§ 14	Künstlerisch-praktische und künstlerisch-pädagogische Prüfungen.....	15
§ 15	Bachelorarbeit	16
§ 16	Künstlerisch-praktische oder künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung	18
§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	20
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	21
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	22
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	23
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	25
§ 22	Widerspruch	26
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	26

§ 24	Prüfungsverwaltungssystem	26
§ 25	Inkrafttreten	26

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung der in Anhang 1 aufgeführten Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist je nach gewähltem Fachgebiet und Schwerpunkt ein grundständiger künstlerischer oder künstlerisch-pädagogischer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, Personen mit hinreichender künstlerischer Eignung die erforderlichen künstlerischen und pädagogischen sowie weitere einschlägig berufsrelevante Grundfähigkeiten und -kompetenzen zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als hauptberufliche Musikerin oder hauptberuflicher Musiker bzw. Musikpädagogin oder Musikpädagoge in dem gewählten Fachgebiet erforderlich sind. Sofern im gewählten Fachgebiet vokale bzw. instrumentale Haupt- bzw. Nebenfächer aus mehreren Fächern gewählt werden können, sind die wählbaren Fächer im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) geregelt.

(3) Ist in dem gewählten Bachelorstudiengang die Wahl eines Schwerpunkts - künstlerischer (KA) bzw. instrumentalpädagogischer oder gesangspädagogischer Schwerpunkt (IP bzw. GP) - vorgesehen, erfolgt die Wahl in der Regel durch die Wahl der entsprechenden Module nach dem vierten Fachsemester. Näheres ist im [fachspezifischen Anhang](#) geregelt.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Music (B.Mus.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen Elementare Musikpädagogik und Kirchenmusik kann zweimal jährlich zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden, das Studium in den Bachelorstudiengängen Klavier, Orchesterinstrumente (inkl. Gitarre), Oper und Konzert sowie Jazz und Populäre Musik kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zum Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 und § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG. Abweichend davon ist der qualifizierte Sekundarabschluss I (zum Beispiel Abschluss der Realschule) ausreichend, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung gemäß § 2 der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung in dem gewählten künstlerischen Hauptfach mit mindestens der Punktzahl 13 bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde. Abweichungen regelt der jeweilige [fachspezifische Anhang](#).

2. Nachweis der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium an der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuell gültigen Fassung. Hierbei wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Bachelorstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten, insbesondere die künstlerische Eignung im gewählten vokalen bzw. instrumentalten Hauptfach sowie in den gewählten bzw. verpflichtenden künstlerischen und theoretischen Nebenfächern und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den im Anhang 1 aufgeführten Bachelorstudiengängen ist, dass der Prüfungsanspruch für diese Studiengänge noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in dem gewählten Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 zu erbringen. Wird ein entsprechender Nachweis nicht spätestens bei Studienbeginn erbracht, erlischt die Zulassung. Abweichungen hiervon sowie besondere Regelungen für die Wahl der Schwerpunkte regelt der jeweilige [fachspezifische Anhang](#). Sofern die Schwerpunktwahl einen höheren Nachweis als B2 erfordert, ist dieser bis zum Ablauf des 4. Fachsemesters zu erbringen.

(6) Ist die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 6 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses Auswahlverfahren ist in der Zulassungssatzung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.

(7) Die Einschreibung erfolgt in den Studiengang und das jeweilige Hauptfach, dieses wird gemäß § 20 Abs. 1 mit dem gewählten Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(8) Der Zeitpunkt des Ablegens der Eignungsprüfung darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als zwei Semester vergangen sein. Gleiches gilt bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester.

§ 3

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,

2. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung

3. den weiteren Prüfungsleistungen gemäß dem [fachspezifischen Anhang](#) für den jeweils gewählten Studiengang

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im jeweiligen Bachelorstudiengang der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt vier Jahre (8 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder

5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem regelmäßigen Üben und der Vorbereitung von Werken, der Teilnahme an Ensembleproben, Vortragsabenden und Konzerten, der Teilnahme an Projekten, Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies im Anhang ausgewiesen ist, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der

Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus künstlerisch-praktischen Vorträgen (instrumental oder vokal), Projekten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischem oder künstlerisch-praktischem Unterricht, Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine

teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im jeweiligen [fachspezifischen Anhang](#) geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik sowie der mit der Hochschule für Musik Mainz kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich über die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten

elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt,
- b) Habilitierte,
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt,
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht,
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in dem gewählten Studiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben

oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat nicht in dem gewählten Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher, künstlerisch-praktischer oder künstlerisch-pädagogischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung

des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die Namen der teilnehmenden Personen (Prüfende, Beisitzende, Protokollführende, Studierende), Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über

solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt

entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Künstlerisch-praktische und künstlerisch-pädagogische Prüfungen

(1) Die künstlerisch-praktische oder künstlerisch-pädagogische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt. Die Einzelprüfung kann auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

(2) Unter einer künstlerisch-pädagogischen Modulprüfung in Form einer Lehrprobe ist die selbständige Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit in der im betreffenden Fach

üblichen Dauer oder eines Ausschnittes aus einer solchen Unterrichtseinheit zu verstehen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll hierbei nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über ein fundiertes pädagogisches Wissen, die musikalischen Grundtechniken und methodisch-didaktischen Kenntnisse des jeweiligen Fachgebietes verfügt und dazu in der Lage ist, komplexe fachliche Inhalte altersgerecht zu vermitteln. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(3) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form eines künstlerischen Vortrags soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag. Ein im Anschluss an den künstlerischen Vortrag durchgeführtes Kolloquium mit Fragestellungen, die den Vortrag betreffen, kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(4) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form der Probe oder Aufführung eines oder mehrerer Werke für Vokal- und/oder Instrumentalensemble soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er entsprechend der Zahl ihrer oder seiner Fachsemester über die für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel so zu vermitteln vermag, dass diese durch das Ensemble umgesetzt werden können. Ein im Anschluss an Probe oder Aufführung durchgeführtes Kolloquium zu Fragestellungen wie z.B. Probentechnik oder Aufführungspraxis kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(5) Künstlerisch-praktische und künstlerisch-pädagogische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 8 Abs. 2 und 4 abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen und bewertet. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(6) Sofern die künstlerisch-praktische oder künstlerisch-pädagogische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den

Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht der Hochschule für Musik Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im siebten Fachsemesters, sofern mindestens 150 der in § 4 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- b) hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- c) Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe

von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in digitaler Form ein. Sofern seitens des Ausschusses gewünscht, muss zusätzlich eine gebundene Version eingereicht werden. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Kann eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Künstlerisch-praktische oder künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung bzw. künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für die Berufsausübung erforderlichen künstlerisch-praktischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

(2) Sofern im [fachspezifischen Anhang](#) eine künstlerisch-praktische Abschlussprüfung vorgesehen ist, wird der Termin für diese vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Fach Elementare Musikpädagogik besteht die Abschlussprüfung aus einer künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung (Konzert) sowie wahlweise einer künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung (Projekt) oder einer wissenschaftlichen Bachelorarbeit. Sofern im [fachspezifischen Anhang](#) vorgesehen, ist für die Teilnahme an der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Abweichungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(3) Die Dauer der Prüfung bzw. Prüfungen im Bachelorstudiengang regelt der jeweilige [fachspezifische Anhang](#). Sie wird jeweils von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Abweichungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(4) Den Gegenstand der künstlerisch-praktischen und künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfungen im Bachelorstudiengang regelt der jeweilige [fachspezifische Anhang](#). Sofern die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mündliche Prüfungsteile enthält, werden diese in der Regel in der Prüfungssprache Deutsch geführt. In begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. Sofern die künstlerisch-praktische oder die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthalten, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Im Anschluss an die jeweilige Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die künstlerisch-praktische bzw. die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung fest. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung bzw. deren Teilprüfungen bzw. die künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung bzw. eine der Teilprüfungsleistungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die jeweilige Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2-4 entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der gemäß Abs. 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und den weiteren Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen:

a) Im Fach Jazz und Populäre Musik werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

b) In den Fächern Kirchenmusik, Oper und Konzert, Klavier und Orchesterinstrumente (inkl. Gitarre) mit Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung (KA) werden die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 vierfach und die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fünffach gewichtet.

c) In den Fächern, Klavier und Orchesterinstrumente (inkl. Gitarre) mit dem Schwerpunkt Instrumentalpädagogik (IP) werden die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 vierfach und die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (Bachelor-Abschlussmodul) sowie für das künstlerisch-pädagogische Projekt oder die Bachelorarbeit fünffach gewichtet.

d) Im Fach Elementare Musikpädagogik werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 sowie die Note für die Bachelorarbeit oder das künstlerisch-pädagogische Abschlussprojekt und die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Nach Maßgabe im Anhang können einzelne Module nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die weiteren Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im gewählten Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung von Modulteilprüfungen, der künstlerisch-praktischen oder künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung bzw. deren Teilprüfungen gelten die Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann

die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält:

- a) im Fach Elementare Musikpädagogik das jeweils gewählte instrumentale bzw. vokale Hauptfach, das Nebenfach Gesang bzw. das instrumentale Nebenfach, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung sowie je nach gewählter Prüfung die Note der Bachelorarbeit oder der künstlerisch-pädagogischen Prüfung (Projekt) und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit oder des künstlerisch-pädagogischen Projekts und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.

b) im Fach Jazz und Populäre Musik den Schwerpunkt, das jeweils gewählte instrumentale bzw. vokale Haupt- und Nebenfach gemäß fachspezifischem Anhang, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen oder künstlerisch-pädagogischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.

c) im Fach Kirchenmusik die Haupt- und Nebenfächer gemäß fachspezifischem Anhang, die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit, die Noten der einzelnen Fächer und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.

d) im Fach Klavier den Schwerpunkt und die Nebenfächer gemäß dem fachspezifischen Anhang, die Noten der Modulprüfungen, die Note der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und je nach gewählter Prüfung die Note des künstlerisch-pädagogischen Projekts oder der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis ggf. das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer.

e) im Fach Oper und Konzert das Hauptfach und die Nebenfächer gemäß dem fachspezifischen Anhang, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudien-dauer.

f) in den Fächern Orchesterinstrumente (inkl. Gitarre) den Schwerpunkt, das jeweils gewählte Hauptfach bzw. das Hauptfach Gitarre sowie das instrumentale Nebenfach gemäß dem fachspezifischen Anhang, die Noten der Modulprüfungen, der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung sowie je nach gewählter Prüfung die Note des künstlerisch-pädagogischen Projekts oder der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4 und 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis ggf. das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer

(2) Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines B. Mus. ■ bezeugt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(5) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch Bachelor of Music. ■. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(7) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 in den im Anhang aufgeführten Bachelorstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das vierte Fachsemester in den im Anhang aufgeführten Bachelorstudiengängen der Hochschule für Musik Mainz an der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz noch nicht begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der vorliegenden neuen Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich binnen zwölf Wochen nach Inkrafttreten gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2031/32 nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen.

Mainz, den 25.08.2025

Die Rektorin
der Hochschule für Musik Mainz
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Valerie Krupp

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16

Liste der Fächer

[Elementare Musikpädagogik](#)

[Jazz und Populäre Musik](#)

[Kirchenmusik](#)

[Klavier](#)

[Oper und Konzert](#)

[Orchesterinstrumente](#) (inkl. Hauptfach [Gitarre](#))

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16

Elementare Musikpädagogik

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Als vokales bzw. instrumentales Hauptfach wählbare Fächer:

1. Gesang (Klassik/Jazz und Populäre Musik).
 2. Instrument (Klassik): Klavier, Gitarre, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba.
 3. Instrument (Jazz und Populäre Musik): Klavier, Gitarre, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Percussion, Trompete.
- Die Wahl des instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachs erfolgt nach Maßgabe des Lehrangebots.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5. Abweichend hiervon ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-2 oder Äquivalente) erforderlich.

C. Modulprüfungen

Sämtliche Studienleistungen können gemäß § 5 Abs. 9 nur zweimal wiederholt werden.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 1)

Künstlerisch-praktische und künstlerisch-pädagogische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

E. Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung und künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung (§ 16)

Die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung erfolgt in der Regel im 8. Semester, die Anmeldung der Bachelorarbeit oder alternativ zum künstlerisch-pädagogischen Abschluss-Projekt erfolgt in der Regel zu Beginn des 7. oder 8. Semesters; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

Die näheren Angaben zur Dauer der Prüfungen sind im Modulplan geregelt.

Gegenstand der Prüfungen:

1. künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: öffentliches Prüfungskonzert.
- 2.1. Bachelorarbeit: selbständiges Verfassen einer schriftlichen Arbeit zu einem für die Elementare Musikpädagogik relevanten und klar umgrenzten Thema im Umfang von 30-40 Seiten.
- 2.2. Künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung: Planung und Durchführung eines für das Berufsfeld relevanten Projekts + Projektdokumentation. Die Projektdokumentation enthält einen mindestens 15-seitigen schriftlichen Teil (z.B. Konzeptskizze, Finanzplanung, Ablauf, Reflexion). Weitere Teile der Dokumentation können in Form von Videos, Audiodokumentationen o.Ä. abgegeben werden. Insgesamt soll das Projekt mit Planung, Durchführung und Dokumentation mindestens den Arbeitsumfang von 300 Stunden (10 LP) umfassen.

Die Prüfungsteile 2.1. und 2.2. sind alternativ zu verstehen

Die näheren Angaben zu den Inhalten der Prüfung sind in den Modulbeschreibungen geregelt

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 133,64 SWS) in den Pflichtmodulen bzw. Wahlpflichtmodulen

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule einschließlich Abschlussprüfungen | 240 LP |
| 2. auf die künstlerische Abschlussprüfung | 10 LP |
| 2. auf das Abschlussprojekt EMP bzw. alternativ die Bachelorarbeit: | 10 LP |

1. Modulübersicht

Künstlerische Ausbildung: Module 1, 13

Ensemble: Module 2, 14

Künstlerisch-praktischer Kontext: Module 3, 15, 16

Elementare Musikpädagogik (Grundlagen): Module 4, 5

Elementare Musikpädagogik (Vertiefung): Module 17, 18

Musik und ihre Vermittlung (Allgemeine Grundlagen): Modul 6

Instrumental und Gesangspädagogik I: Modul 7

Instrumental- und Gesangspädagogik II: Modul 19

Praktikum: Modul 20

Musiktheorie I und II: Module 8, 9

Musikerschließung I und II: Module 10, 21

Gesund musizieren: Modul 11

Beruf und Karriere: Modul 12

Abschlussmodul 22

Bereich Künstlerische Ausbildung

Modul 1		Künstlerische Ausbildung I <i>Artistic training I</i>				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		33 LP 990 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		4 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Künstler. Hauptfach Instr./Ges. 1	EU	1. Semester	P	21 (2)	159	6
Künstler. Hauptfach Instr./Ges. 2	EU	2. Semester	P	21 (2)	159	6
Künstler. Hauptfach Instr./Ges. 3	EU	3. Semester	P	21 (2)	159	6
Künstler. Hauptfach Instr./Ges. 4	EU	4. Semester	P	21 (2)	159	6
Künstler. Nebenfach Gesang 1 (bei Kü.HF Gesang beliebiges instr.. Nebenfach)	EU	1. Semester	P	7 (0,66)	53	2
Künstler. Nebenfach Gesang 2 (bei Kü.HF Gesang beliebiges instr.. Nebenfach)	EU	2. Semester	P	7 (0,66)	53	2
Künstler. Nebenfach Gesang 3 (bei Kü.HF Gesang beliebiges instr.. Nebenfach)	EU	3. Semester	P	7 (0,66)	53	2
Künstler. Nebenfach Gesang 4 (bei Kü.HF Gesang beliebiges instr.. Nebenfach)	EU	4. Semester	P	7 (0,66)	83	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach nach dem 4. Semester; Dauer: bei HF Klassik: 10 Minuten; bei HF Jazz: 20 Minuten					

Modul 13		Künstlerische Ausbildung II <i>Artistic Training II</i>				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		25 LP 740 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		4 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Künstler. Hauptfach Instr./Ges. 5	EU	5. Semester	P	10,5 (1)	139,5	5
Künstler. Hauptfach Instr./Ges. 6	EU	6. Semester	P	10,5 (1)	169,5	6
Künstler. Hauptfach Instr./Ges. 7	EU	7. Semester	P	10,5 (1)	169,5	6
Künstler. Hauptfach Instr./Ges. 8	EU	8. Semester	P	10,5 (1)	229,5	8
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung	/
Modulprüfung	Modulübergreifende Abschlussprüfung mit M22.

Bereich Ensemble

Modul 2	Ensemble I (EMP) Ensemble I (EMP)						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P + WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Hochschulchor 1	O/E/C	1. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Hochschulchor 2	O/E/C	2. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Hochschulchor 3	O/E/C	3. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Kammermusik/Jazz Combo	Künstl. Unt.	4. Semester	WP	10,5 (1)	49,5	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, Aktive Mitwirkung an Abschlusskonzerten						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	keine						

Modul 14	Ensemble II (EMP) Ensemble II (EMP)						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Chor/Orchester/Big Band	O/E/C	5. Semester	WP	10,5 (1)	49,5	2	
Kammermusik/Jazzcombo 1	Künstl. Unt.	6. Semester	WP	21 (2)	39	2	
Kammermusik/Jazzcombo 2	Künstl. Unt.	7. Semester	WP	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, Aktive Mitwirkung an Abschlusskonzerten						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	/						

Bereich Künstlerisch-praktischer Kontext

Modul 3		Künstlerisch-praktischer Kontext I <i>Artistic Practice I</i>				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP = 360 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Tanz/Körperbildung 1	Künstl. Unt.	1. Semester	P	21 (2)	9	1
Tanz/Körperbildung 2	Künstl. Unt.	2. Semester	P	21 (2)	9	1
Rhythmus/Perkussion 1	Künstl. Unt.	1. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Rhythmus/Perkussion 2	Künstl. Unt.	2. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Rhythmus/Perkussion 3	Künstl. Unt.	3. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Stimmbildung/Sprecherziehung 1	KKG	1. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Stimmbildung/Sprecherziehung 2	KKG	2. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Elementare Musikpraxis/Performance 1	Künstl. Unt.	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Elementare Musikpraxis/Performance 2	Künstl. Unt.	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung nach dem 3. Semester: 15-minütige musikpraktische Anleitung einer Gruppe unter Einbeziehung der Ausdrucksmedien der EMP und eigener künstlerischer Anteile (benotet)					

Modul 15		Künstlerisch-praktischer Kontext II <i>Artistic Practice II</i>				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		3 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Gitarre/Ukulele Begleitspiel 1	KKG	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Gitarre/Ukulele Begleitspiel 2	KKG	6. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Unterrichtspraktisches Klavierspiel 1	KKG	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Unterrichtspraktisches Klavierspiel 2	KKG	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2

Unterrichtspraktisches Klavierspiel 3	KKG	6. Semester	P	10,5 (1)	109,5	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Prüfung im Fach Unterrichtspraktisches Klavierspiel: Künstlerisch-praktische Prüfung; Dauer ca. 10 Minuten; Präsentation von Kinderliedern mit Begleitungen (jeweils mit Vor-, Zwischen- und Nachspiel), davon zwei vorbereitete in unterschiedlichen Stilen und ein Klausurlied (Ausgabe 3 Tage vor dem Prüfungstermin); zwei kurze Improvisationen zu ad hoc gestellten Themen.					

Modul 16		Künstlerisch-praktischer Kontext III Artistic Practice III				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		13 LP = 390 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		3 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Rhythmus/Perkussion 4	Künstl. Unt.	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Elementare Musikpraxis/Performance 3	Künstl. Unt.	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Elementare Musikpraxis/Performance 4	Künstl. Unt.	6. Semester	P	21 (2)	39	2
Elementare Musikpraxis/Performance 5	Künstl. Unt.	7. Semester	P	21 (2)	69	3
Ensembleleitung EMP 1	Künstl. Unt.	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Ensembleleitung EMP 2	Künstl. Unt.	6. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Dauer ca. 30 Minuten 15- bis 20-minütige selbst konzipierte solistische Performance mit den Ausdrucksmedien der EMP (Stimme, Sprache, Bewegung, Instrumentalspiel, Szenisches Spiel) und anschließendes Kolloquium über Ablauf, Entstehung und Intension der Performance. (weitere Mitwirkende sind erlaubt)					

Elementare Musikpädagogik (Grundlagen)

Modul 4		Didaktik und Praxis EMP I <i>Elemental Music Pedagogy I</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Didaktik der EMP 1	S	1. Semester	P	21 (2)	39	2	
Didaktik der EMP 2	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2	
Unterrichtspraxis EMP 1	KKG	1. Semester	P	21 (2)	39	2	
Unterrichtspraxis EMP 2	KKG	2. Semester	P	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	keine; modulübergreifend mit M 5						

Modul 5		Didaktik und Praxis EMP II <i>Elemental Music Pedagogy II</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Unterrichtspraxis EMP 3	KKG	3. Semester	P	21 (2)	69	2	
Unterrichtspraxis EMP 4	KKG	4. Semester	P	21 (2)	99	3	
Didaktik des Elementaren Instrumentalspiels	S	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Stimmbildung/Schwerpunkt Kinderstimme	KKG	3. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	Modulabschlussprüfung nach dem 4. Semester: - Lehrprobe mit einer beliebigen Zielgruppe der EMP je nach Semesterangebot: Dauer 45 Minuten - Schriftlicher Verlaufsplan zur LP, einzureichen bis spätestens einen Tag vorher. - Reflexionsgespräch zum Verlauf der Unterrichtsstunde von bis zu 5 Minuten.						

Elementare Musikpädagogik (Vertiefung)

Modul 17	Didaktik und Praxis EMP III <i>Elemental Music Pedagogy III</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Didaktik der EMP 3	S	5. Semester	P	21 (2)	69	2
Didaktik der EMP 4	S	6. Semester	P	21 (2)	139	4
Unterrichtspraxis EMP 5	KKG	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Unterrichtspraxis EMP 6	KKG	6. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung: Dauer 20 Minuten über fachwissenschaftliche Themen der EMP					

Modul 18	Didaktik und Praxis EMP IV <i>Elemental Music Pedagogy IV</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Projekt EMP	Projekt	7. Semester	P	10,5 (1)	109,5	4
Unterrichtspraxis EMP 7	KKG	7. Semester	P	21 (2)	69	3
Unterrichtspraxis EMP 8	KKG	8. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Modulabschlussprüfung: - Lehrprobe mit einer Zielgruppe der EMP je nach Semesterangebot: Dauer 45 Minuten (die Lehrprobe muss mit einer anderen Zielgruppe sein als die in Modul 5) - Schriftliches Exposé zur LP, einzureichen bis spätestens einen Tag vorher - Kolloquium mit Fragen zu Inhalten und Verlauf der Lehrprobe: Bis zu 10 Minuten					

Bereich Musik und ihre Vermittlung

Modul 6	Musik und ihre Vermittlung (Grundlagen) <i>Music pedagogy (basic)</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Allgemeine Musikpädagogik	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2	
Allg. Didaktik des Instrumental- und Gesangsunterrichts	S	3. Semester	P	21 (2)	69	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer, davon 10-minütiges Impulsreferat zu einem frei gewählten Thema aus den Bereichen der Modulveranstaltungen und 10 Minuten mündliche Prüfung zu Seminarinhalten.						

Modul 7	Instrumental- und Gesangspädagogik I <i>Instrumental and vocal teaching practice I</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 1	S	4. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1	
Fachdidaktik des Hauptfachs Praxis 1	KKG	5. Semester	P	21 (2)	39	2	
Musikvermittlung 1	S	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Musikvermittlung 2	S	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	Mündliche Prüfung zu theoretischen fachdidaktischen Aspekten: Dauer ca 20 Minuten + Reflexionsbericht zu einer in der Fachdidaktischen Praxis durchgeführten Lehrprobe.						

Modul 19	Instrumental- und Gesangspädagogik II <i>Instrumental and vocal teaching practice II</i>						[Modul-Kennnummer]
-----------------	--	--	--	--	--	--	--------------------

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 2	S	6. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 3	S	7. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Fachdidaktik des Hauptfachs Praxis 2	KKG	7. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Zwei Lehrproben von je 30 Minuten Dauer mit deutlich unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. Unterricht mit Anfänger*in + Fortgeschrittenem, oder Einzelunterricht und Gruppenunterricht oder Unterricht mit Kind und mit Erwachsenem), Schriftliche Dokumentation des Unterrichtsverlaufs, 5-10 Minuten Kolloquium zur Selbsteinschätzung und zum Verlauf der Lehrprobe.					

Modul 20	Praktikum Internship				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Praktikum EMP	Prak- tikum	7.Semester	P	0	90	3
Praktikum IGP	Prak- tikum	7.Semester	P	0	90	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Portfolio (unbenotet)					
Modulprüfung	/					

7. Musiktheorie

Modul 8		Musiktheorie I <i>Music Theorie I</i>				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP 360 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Satzlehre I*	KG	1. Semester	P	21 (2)	69	3
Satzlehre II*	KG	2. Semester	P	21 (2)	69	3
Gehörbildung I*	KKG	1. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Gehörbildung II*	KKG	2. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Form und Strukturanalyse	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV außer Form und Strukturanalyse					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	MTP 1 (zu a und b): Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Satzlehre, 90 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur Gehörbildung, 45 Minuten MTP 2 (zu c): Form- und Strukturanalyse: Mündliche Prüfung, Dauer ca. 15 Min.					

* Studierende mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach Jazz belegen bei gleichbleibender LP-Anzahl die Veranstaltungen der Abteilung Jazz und Populäre Musik (Jazztheorie I+II statt Satzlehre I+II, Hörschulung I+II statt Gehörbildung I+II) inkl. der dafür vorgesehenen Prüfungen.

Modul 9		Musiktheorie II <i>Music theory II</i>				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP 360 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Satzlehre-Seminar I*	S	3. Semester	P	21 (2)	69	3
Satzlehre-Seminar II*	S	4. Semester	P	21 (2)	69	3
Höranalyse I*	KKG	3. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Höranalyse II*	KKG	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Instrumentation	Künstl. Unt.	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						

Modulprüfung	Portfolio zu Instrumentation
--------------	------------------------------

* Studierende mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach Jazz belegen bei gleichbleibender LP-Anzahl die Veranstaltungen der Abteilung Jazz und Populäre Musik (Jazztheorie III+IV statt Satzlehre-Seminar I+II, Hörschulung III+IV statt Höranalyse I+II) inkl. der dafür vorgesehenen Prüfungen.

8. Musikerschließung

Modul 10	Musikerschließung I <i>Music history and analysis I</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Musikgeschichte Ia	V	1. Semester	P	21 (2)	39	2	
Musikgeschichte Ib	V	2. Semester	P	21 (2)	39	2	
Musikgeschichte IIa	V	3. Semester	P	21 (2)	39	2	
Musikgeschichte IIb	V	4. Semester	P	21 (2)	39	2	
Musikphilosophie und Ästhetik	V	1. Semester	P	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	/						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung zu Musikgeschichte II, 15 Minuten						

Modul 21	Musikerschließung II <i>Music history and analysis II</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Historisch informierte Aufführungspraxis	Künstl. Unt.	5. Semester	P	21 (2)	39	2	
Werkanalyse	S	5. Semester	P	21 (2)	39	2	
Analyse Neue Musik	S	6. Semester	P	21 (2)	39	2	
Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	KG	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	LV Historisch informierte Aufführungspraxis						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	Hausarbeit zu Werkanalyse, 16 S., Bearbeitungszeit 4 Wochen						

9. Professionalisierung

Modul 11	Gesund musizieren <i>Musicians' health</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungs punkte
a) Musikphysiologie und Musikmedizin	S	1. Semester	P	21 (2)	69	3
b1) Körperorientierte Ansätze I	KG	2. Semester	WP	10,5 (1)	19,5	1
b2) Körperorientierte Ansätze II	KG	3. Semester	WP	10,5 (1)	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

Modul 12	Beruf und Karriere Profession and career					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a1) Professionalisierung I	S	4. Semester	WP	21 (2)	39	2
a2) Professionalisierung II	S	5. Semester	WP	21 (2)	39	2
b) Medienkompetenz	S	5. Semester	WP	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Angabe folgt; abhängig von konkretem Inhalt / Art der LV]					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Portfolio zu a)					

Modul 22		Abschlussmodul Bachelor degree module				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		20 LP = 600 h				
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudi um bzw. Bearbeitung szeit	Leistungsp unkte

a) Künstlerische Abschlussprüfung (modulübergreifend mit Modul 13)		8	P			10
b1) Künstlerisch-pädagogisches Projekt (Vorbereitung in M17)		8	WP			10
b2) Wiss. Bachelorarbeit (Vorbereitung in M20)		8	WP			10
Zugangsvoraussetzung			Gemäß § xy:			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Gemäß § xy:			
Stellenwert in der Gesamtnote			Gemäß § xy:			

Abkürzungen:

EU = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

KKG = Künstlerische Kleingruppe

Künstl. Unt. = Künstlerischer Unterricht

LP = Leistungspunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

LV = Lehrveranstaltung

O/E/C = Orchester / Ensemble / Chor

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde(n) (sofern nicht anders angegeben 1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem.)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16

Jazz und Populäre Musik

Schwerpunkte Künstlerische Ausbildung (KA)
und Instrumental- bzw. Gesangspädagogik (IP/GP)

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales oder vokales Hauptfach	Instrumentales oder vokales Nebenfach	Ggf. zweites instrumentales oder vokales Hauptfach
Saxophon; in der Eignungsprüfung nachgewiesene, ausreichende Fertigkeiten auf der Flöte und der Klarinette	Freie Wahl des Nebenfachs: Flöte, Klarinette, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Trompete, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Saxophon; keine ausreichenden Fertigkeiten auf der Flöte oder der Klarinette	Flöte oder Klarinette (mindestens drei Semester)	Flöte, Klarinette, E-Bass, Kontrabass, Posaune, Trompete, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes (höchstens drei Semester)
Saxophon; weder ausreichende Fertigkeiten auf der Flöte noch ausreichende Fertigkeiten auf der Klarinette	Flöte (drei Semester) Reihenfolge der beiden Nebenfächer ist beliebig.	Klarinette (drei Semester) Reihenfolge der beiden Nebenfächer ist beliebig.
Jazz-Bass: in der Eignungsprüfung nachgewiesene, ausreichende Fertigkeiten sowohl auf dem Kontrabass als auch auf dem E-Bass (eines der beiden Instrumente muss dabei auf gutem Niveau gespielt werden)	Freie Wahl des Nebenfachs: Kontrabass, Posaune, Trompete, Saxophon, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	

Jazz-Bass: Gutes spielerisches Niveau auf dem E-Bass, aber keine ausreichenden Fertigkeiten auf dem Kontrabass	Kontrabass (mindestens drei Semester)	Kontrabass, Posaune, Trompete, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes (höchstens drei Semester)
Jazz-Bass: Gutes spielerisches Niveau auf dem Kontrabass, aber keine ausreichenden Fertigkeiten auf dem E-Bass	E-Bass (mindestens drei Semester)	E-Bass, Posaune, Trompete, Flöte, Klarinette, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes (höchstens drei Semester)
Posaune oder Trompete	Freie Wahl des Nebenfachs: Trompete oder Posaune (nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Gesang, Klavier, Gitarre, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Gesang	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Klavier oder Gitarre	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier oder Gitarre (nicht jedoch das gewählte Hauptfach) oder Trompete, Posaune, Saxophon, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass, Gesang, Schlagzeug oder Percussion oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon,	

	Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	
Schlagzeug oder Percussion	Freie Wahl des Nebenfachs: Klavier, Gitarre, Trompete, Posaune, Flöte, Klarinette, Kontrabass, E-Bass oder Gesang oder im Einzelfall und nach Absprache mit dem Hauptfachlehrenden ein klassisches Instrument (Klavier, Gitarre, Orgel, Blockflöte, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba) nach Maßgabe des Lehrangebotes	

Gemäß § 1 Abs. 3 ist nach dem vierten Fachsemester die Wahl eines künstlerischen Schwerpunkts (KA) bzw. eines instrumental- oder gesangspädagogischen Schwerpunkts (IP/GP) möglich.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 5): Abweichend hiervon gilt folgendes:

Bei Wahl des Schwerpunkts Künstlerische Ausbildung (KA): Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau A1-GERR). Dieser Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse oder wird durch ein Gespräch mit der Prüfungskommission im Rahmen der Eignungsprüfung erbracht. Ggf. empfiehlt die Prüfungskommission die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse. Bei Wahl des instrumental- oder gesangspädagogischen Schwerpunkts (IP/GP) ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-2 oder Äquivalente) erforderlich.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen, ggf. innerhalb eines Ensemblevortrags, statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung und pädagogisches Abschlussprojekt (§ 16 Abs.)

Die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und zum pädagogischen Abschlussprojekt erfolgt in der Regel zu Beginn des achten Semesters, sofern mindestens 144 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert im Umfang von ca. 45 Minuten. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in dreifacher Ausfertigung im Studienbüro vorliegen. Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung

des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Der Antrag auf Anfertigung der schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

Gegenstand des pädagogischen Abschlussprojekts: Einreichen einer pädagogischen Selbstreflexion (3 Seiten), Kolloquium (15 min.) – unbenotet

Die näheren Angaben zu den Inhalten der Prüfung sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in beiden Schwerpunkten 145 SWS (bzw. 144 SWS) in den Pflichtmodulen und 5 SWS (bzw. 6 SWS) im Wahlpflichtmodul.

Über die aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zweiwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die Hochschule für Musik Mainz verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen je nach gewähltem Schwerpunkt:

Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung (KA)

- | | | |
|--|-----------------|------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 213 bzw. 214 LP | |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 5 bzw. 6 LP | |
| 3. Auf das Praktikum gemäß Absatz 4: | | 3 LP |
| 4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (Konzert und Projekt): | 18 LP | |

Schwerpunkt Instrumental- oder gesangspädagogische Ausbildung (IP/GP)

- | | | |
|--|--------|------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 214 LP | |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 5 LP | |
| 3. auf das Praktikum gemäß Absatz 4: | | 3 LP |
| 4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (Konzert): | 12 LP | |
| 5. auf das pädagogische Abschlussprojekt: | 6 LP | |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich je nach gewähltem Schwerpunkt in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung (KA)

Pflichtmodule

Künstlerische Ausbildung I und II: Module 1, 11.1

Instrumentales / vokales Nebenfach: Module 2, 9
 Ensemble I-IV: Module 3.1, 6.1, 12, 18.1 (instrumentales Hauptfach), 3.2, 6.2, 12, 18.1 (vokales Hauptfach)
 Musiktheorie / Hörschulung I und II: Module 4, 7
 Jazzgeschichte: Modul 5
 Fachdidaktik und Musikvermittlung (Jazz): Modul 13.1 (instrumentales Hauptfach), 13.a, 13.2 (vokales Hauptfach)
 Prozesse der Musikproduktion I und II: Module 10.1, 17
 Beruf und Karriere I: Modul 8
 Beruf und Karriere II: Modul 19

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodul: Modul 15.1 (instrumentales Hauptfach), 15.2 (vokales Hauptfach)

Schwerpunkt Instrumental- oder Gesangspädagogik

Pflichtmodule

Künstlerische Ausbildung I und II: Module 1, 11.1 (instrumentales Hauptfach), 1, 11.2 (vokales Hauptfach)
 Instrumentales / vokales Nebenfach: Module 2, 9
 Ensemble I-IV: Module 3.1, 6.1, 12, 18.1 (instrumentales Hauptfach), 3.2, 6.2, 12, 18.2 (vokales Hauptfach)
 Musiktheorie / Hörschulung I und II: Module 4, 7
 Jazzgeschichte: Modul 5
 Musik und ihre Vermittlung I / Fachdidaktik (Jazz): Modul 13.3 (instrumentales Hauptfach), 13.a, 13.4 (vokales Hauptfach)
 Musik und ihre Vermittlung II (Jazz), Grundlagen: Modul 14
 Musik und ihre Vermittlung III (Jazz): Modul 16.1 (instrumentales Hauptfach), 16.2 (vokales Hauptfach)
 Prozesse der Musikproduktion: Modul 10.2
 Beruf und Karriere I: Modul 8
 Beruf und Karriere II: Modul 19

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodul: Modul 15.2

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Jazz und Populäre Musik.

Bereich Künstlerische Ausbildung

Modul 1	Künstlerische Ausbildung I [Artistic Training I]	[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	48 LP = 1440 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Instrumentales / vokales Hauptfach I	EU	1. Semester	P	21 (2)	219	8
Instrumentales/ vokales Hauptfach II	EU	2. Semester	P	21 (2)	219	8
Instrumentales/ vokales Hauptfach III	EU	3. Semester	P	21 (2)	159	6
Instrumentales/ vokales Hauptfach IV	EU	4. Semester	P	21 (2)	159	6
Rhythmik Grundlagen I	Künstl. Unt.	1. Semester	P	10,5 (1)	79,5	3
Rhythmik Grundlagen II	Künstl. Unt.	2. Semester	P	10,5 (1)	79,5	3
Rhythmische Praxis I	KKG	3. Semester	P	10,5 (1)	79,5	3
Rhythmische Praxis II	KKG	4. Semester	P	10,5 (1)	79,5	3
Fachprojekt I	KKG	1. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachprojekt II	KKG	2. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachprojekt III	KKG	3. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachprojekt IV	KKG	4. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Jazzforum I	Workshop	1. Semester	P	21 (2)	9	1
Jazzforum II	Workshop	2. Semester	P	21 (2)	9	1
Jazzforum III	Workshop	3. Semester	P	21 (2)	9	1
Jazzforum IV	Workshop	4. Semester	P	21 (2)	9	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Unbenotete Studienleistungen für „Rhythmische Grundlagen II“ und „Rhythmische Praxis II“					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im HF: ca. 30 min					

Modul 11.1	Künstlerische Ausbildung II [Artistic Training II]				[###]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	57 LP = 1710 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Instrumentales / vokales Hauptfach V	EU	5. Semester	P	21 (2)	189	7
Instrumentales / vokales Hauptfach VI	EU	6. Semester	P	21 (2)	189	7
Instrumentales / vokales Hauptfach VII	EU	7. Semester	P	21 (2)	219	8
Instrumentales / vokales Hauptfach VIII	EU	8. Semester	P	21 (2)	219	8
Konzertpädagogik/ Bühnenpräsenz	Künstl. Unt.	7. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachprojekt V	KKG	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachprojekt VI	KKG	6. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachprojekt VII	KKG	7. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachprojekt VIII	KKG	8. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Jazzforum V	Workshop	5. Semester	P	21 (2)	9	1

Jazzforum VI	Workshop	6. Semester	P	21 (2)	9	1
Jazzforum VII	Workshop	7. Semester	P	21 (2)	9	1
Jazzforum VIII	Workshop	8. Semester	P	21 (2)	9	1
Abschlusskonzert im instrumentalen / vokalen Hauptfach		8. Semester	P			12
Abschlussprojekt künstlerisch bzw. pädagogisch		8. Semester	P			6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Abschlussprojekt künstlerischer Schwerpunkt: Einreichen von mind. 3 eigenen Kompositionen/Arrangements, die ihm Rahmen des Abschlusskonzertes zur Aufführung kommen – unbenotet Abschlussprojekt pädagogischer Schwerpunkt: Einreichen einer pädagogischen Selbstreflexion (3 Seiten), Kolloquium (15 min.) – unbenotet Konzertpädagogik/ Bühnenpräsenz (beide Schwerpunkte): Prüfung im Rahmen eines 45-min Konzertes					
Modulprüfung	Abschlusskonzert ca. 45 Min. einschließlich schriftlicher Einführung (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen, abzugeben spätestens eine Woche vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro) in das Konzertprogramm					

Modul 11.2 (vokales HF; Schwerpunkt GP)	Künstlerische Ausbildung II [Artistic Training II]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	56 LP = 1680 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Instrumentales / vokales Hauptfach V	EU	5. Semester	P	21 (2)	189	7
Instrumentales / vokales Hauptfach VI	EU	6. Semester	P	21 (2)	189	7
Instrumentales / vokales Hauptfach VII	EU	7. Semester	P	21 (2)	219	8
Instrumentales / vokales Hauptfach VIII	EU	8. Semester	P	21 (2)	219	8
Konzertpädagogik/ Bühnenpräsenz	Künstl. Unt.	7. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachprojekt V	KKG	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachprojekt VI	KKG	6. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachprojekt VII	KKG	8. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Jazzforum V	Workshop	5. Semester	P	21 (2)	9	1
Jazzforum VI	Workshop	6. Semester	P	21 (2)	9	1
Jazzforum VII	Workshop	7. Semester	P	21 (2)	9	1
Jazzforum VIII	Workshop	8. Semester	P	21 (2)	9	1
Abschlusskonzert im vokalen Hauptfach		8. Semester	P			12
Abschlussprojekt pädagogisch		8. Semester	P			6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung	Abschlussprojekt künstlerischer Schwerpunkt: Einreichen von mind. 3 eigenen Kompositionen/Arrangements, die ihm Rahmen des Abschlusskonzertes zur Aufführung kommen – unbenotet Abschlussprojekt pädagogischer Schwerpunkt: Einreichen einer pädagogischen Selbstreflexion (3 Seiten), Kolloquium (15 min.) – unbenotet Konzertpädagogik/ Bühnenpräsenz (beide Schwerpunkte): Prüfung im Rahmen eines 45-min Konzertes
Modulprüfung	Abschlusskonzert ca. 45 Min. einschließlich schriftlicher Einführung (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen, abzugeben spätestens eine Woche vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in dreifacher Ausfertigung beim Studienbüro) in das Konzertprogramm

Modul 2	Instrumentales / vokales Nebenfach I <i>[Instrumental / Vocal Minor Subject I]</i>				[###]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Instrumentales / vokales Nebenfach I	EU	1. Semester	P	1*		3
Instrumentales / vokales Nebenfach II	EU	2. Semester	P	1*		3
Instrumentales / vokales Nebenfach III	EU	3. Semester	P	1*		3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im NF: ca. 20 min					

* 1 SWS = 30 Min

Modul 9	Instrumentales / vokales Nebenfach II [Instrumental / Vocal Minor Subject II]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Instrumentales / vokales Nebenfach VI	EU	4. Semester	P	1*		3
Instrumentales / vokales Nebenfach V	EU	5. Semester	P	1*		3
Instrumentales / vokales Nebenfach VI	EU	6. Semester	P	1*		3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	-					

Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im NF: ca. 20 min
--------------	---

* 1 SWS = 30 Min

Bereich Ensemble:

Modul 3.1 (instrumentales HF)		Ensemble I [Ensemble I]				[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Ensemble I **	KKG	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Ensemble II **	KKG	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband I ***	O/C/E	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband II ***	O/C/E	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Improvisation I	KKG	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Teilnahme an den Semesterabschlusskonzerten					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

** Ensembles/Arbeitsgruppen werden von der Abteilungsleitung eingeteilt; Das Ensemble "Jazz Messengers" muss während des Studiums von allen Studierenden mindestens einmal belegt werden.

*** Darüber hinaus finden Satzproben im Umfang von insgesamt 1 SWS statt.

Modul 3.2 (vokales HF)	Ensemble I <i>[Ensemble I]</i>					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Ensemble I **	KKG	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Ensemble II **	KKG	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband I ***	O/C/E	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband II ***	O/C/E	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Improvisation I	KKG	2. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Teilnahme an den Semesterabschlusskonzerten					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

** Ensembles/Arbeitsgruppen werden von der Abteilungsleitung eingeteilt; Das Ensemble "Jazz Messengers" muss während des Studiums von allen Studierenden mindestens einmal belegt werden.

*** Darüber hinaus finden Satzproben im Umfang von insgesamt 1 SWS statt.

Modul 6.1 (instrumentales HF)		Ensemble II [Ensemble II]				[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP = 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	Kontaktzei- t (SWS)	Selbstst- udium	Leistungs- punkte
Ensemble III **	KKG	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Ensemble IV **	KKG	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband III ***	O/C/E	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband IV ***	O/C/E	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Improvisation II	KKG	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Teilnahme an den Semesterabschlusskonzerten					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

** Ensembles/Arbeitsgruppen werden von der Abteilungsleitung eingeteilt; Das Ensemble "Jazz Messengers" muss während des Studiums von allen Studierenden mindestens einmal belegt werden.

*** Darüber hinaus finden Satzproben im Umfang von insgesamt 1 SWS statt.

Modul 6.2 (vokales HF)		Ensemble II [Ensemble II]				[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		6 LP = 180 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	Kontaktzei- t (SWS)	Selbstst- udium	Leistungs- punkte
Ensemble III **	KKG	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Ensemble IV **	KKG	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Improvisation II	KKG	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Teilnahme an den Semesterabschlusskonzerten					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

** Ensembles/Arbeitsgruppen werden von der Abteilungsleitung eingeteilt; Das Ensemble "Jazz Messengers" muss während des Studiums von allen Studierenden mindestens einmal belegt werden.

Modul 12	Ensemble III [Ensemble III]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Ensemble V **	KKG	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Ensemble VI **	KKG	6. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband V ***	O/C/E	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband VI ***	O/C/E	6. Semester	P	21 (2)	39	2
Improvisation III	KKG	5. oder 6. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Teilnahme an den Semesterabschlusskonzerten					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

** Ensembles/Arbeitsgruppen werden von der Abteilungsleitung eingeteilt; Das Ensemble "Jazz Messengers" muss während des Studiums von allen Studierenden mindestens einmal belegt werden.

*** Darüber hinaus finden Satzproben im Umfang von insgesamt 1 SWS statt.

Modul 18.1	Ensemble IV [Ensemble IV]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Ensemble VII **	KKG	7. Semester	P	21 (2)	39	2
Ensemble VIII **	KKG	8. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband VII ***	O/C/E	7. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband VIII ***	O/C/E	8. Semester	P	21 (2)	39	2
Improvisation IV	KKG	7. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Teilnahme an den Semesterabschlusskonzerten					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

** Ensembles/Arbeitsgruppen werden von der Abteilungsleitung eingeteilt; Das Ensemble "Jazz Messengers" muss während des Studiums von allen Studierenden mindestens einmal belegt werden.

*** Darüber hinaus finden Satzproben im Umfang von insgesamt 1 SWS statt.

Modul 18.2 (vokales HF pädagogischer Schwerpunkt)	Ensemble IV [Ensemble IV]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Ensemble VII **	KKG	7. Semester	P	21 (2)	39	2
Ensemble VIII **	KKG	8. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband VII ***	O/C/E	7. Semester	P	21 (2)	39	2
Bigband VIII ***	O/C/E	8. Semester	P	21 (2)	39	2
Improvisation IV	KKG	7. Semester	P	1		1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Teilnahme an den Semesterabschlusskonzerten					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

** Ensembles/Arbeitsgruppen werden von der Abteilungsleitung eingeteilt; Das Ensemble "Jazz Messengers" muss während des Studiums von allen Studierenden mindestens einmal belegt werden.

*** Darüber hinaus finden Satzproben im Umfang von insgesamt 1 SWS statt.

Bereich Musiktheorie

Modul 4	Musiktheorie / Hörschulung I [Music Theory / Ear Training I]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Jazztheorie I	KG	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Jazztheorie II	KG	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Hörschulung I	KG	1. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Hörschulung II	KG	2. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Klavierpraxis I ****	KG	1. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Klavierpraxis II ****	KG	2. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Klavierpraxis: künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 10 min)					

Modulprüfung	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: 1. Teilprüfung: schriftliche Prüfung (ca. 120 min): Klausur Jazztheorie (6 LP) 2. Teilprüfung: schriftliche Prüfung (ca. 60 min): Klausur Hörschulung (6 LP)
--------------	--

**** Studierende mit HF Klavier besuchen alternativ entweder Fachprojekt-Kurse anderer Instrumente oder korrepetieren im Bläser/Gesangs-Unterricht

Modul 5	Jazzgeschichte [History of Jazz]						[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte	
Jazzgeschichte I	S	1. Semester	P	21 (2)	69	3	
Jazzgeschichte II	S	2. Semester	P	21 (2)	69	3	
Jazzgeschichte III	S	3. Semester	P	21 (2)	69	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	alle LV						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur						

Modul 7	Musiktheorie / Hörschulung II [Music Theory / Ear Training II]						[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	13 LP = 390 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte	
Jazztheorie III	KG	3. Semester	P	21 (2)	39	2	
Jazztheorie IV	KG	4. Semester	P	21 (2)	39	2	
Hörschulung III	KG	3. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Hörschulung IV	KG	4. Semester	P	10,5 (1)	79,5	3	
Klavierpraxis III ****	KG	3. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Klavierpraxis IV ****	KG	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	alle LV						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	Klavierpraxis: künstlerisch-praktische Prüfung (ca. 10 min)						

Modulprüfung	Modulteilprüfung 1 (nach dem 1. Modulsemester bzw. nach dem 3. Fachsemester): mündliche Prüfung (ca. 15 min): Hörschulung (3 LP) Modulteilprüfung 2 (insgesamt 10 LP): Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: 1. Teilprüfung: schriftliche Prüfung (ca. 120 min): Klausur Jazztheorie (6 LP) 2. Teilprüfung: schriftliche Prüfung (ca. 60 min): Klausur Hörschulung (4 LP)
--------------	--

**** Studierende mit HF Klavier besuchen alternativ entweder Fachprojekt-Kurse anderer Instrumente oder korrepetieren im Bläser/Gesangs-Unterricht

Bereich Musik und ihre Vermittlung:

Modul 13.a (vokales HF, beide Schwerpunkte)	Fachdidaktik I [Teaching Methodology I]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Fachdidaktik des Hauptfachs I	KKG	1. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachdidaktik des Hauptfachs II	KKG	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Fachdidaktik des Hauptfachs III	KKG	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

Modul 13.1 (instrumentales HF, Schwerpunkt künstlerisch)	Fachdidaktik / Musik und ihre Vermittlung II (Jazz) [Music and Teaching Methodology (Jazz)]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Instrumentaldidaktik Jazz	S	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Fachdidaktik des Hauptfachs	KKG	6. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Ensembledidaktik I	KG	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Unterrichtspraktikum	Praktikum	7. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	Unterrichtspraktikum: Vorbereitung und Durchführung einer Lehrprobe (30 min) - unbenotet
Modulprüfung	Fachdidaktik des Hauptfachs: Lehrprobe/Kolloquium (50 min)

Modul 13.2 (vokales HF, Schwerpunkt künstlerisch)	Fachdidaktik / Musik und ihre Vermittlung II (Jazz) [Music and Teaching Methodology II (Jazz)]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	Kontaktzei- t (SWS)	Selbstst- udium	Leistungs- punkte
Instrumentaldidaktik Jazz	S	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Fachdidaktik des Hauptfachs IV	KKG	6. Semester	P	21 (2)	69	3
Ensembledidaktik I	KG	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Unterrichtspraktikum	Praktikum	7. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Unterrichtspraktikum: Vorbereitung und Durchführung einer Lehrprobe (30 min) - unbenotet					
Modulprüfung	Fachdidaktik des Hauptfachs: Lehrprobe/Kolloquium (50 min)					

Modul 13.3 (instrumentales HF, Schwerpunkt pädagogisch)	Fachdidaktik / Musik und ihre Vermittlung II (Jazz) [Music and Teaching Methodology II (Jazz)]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht- ungsgrad	Kontaktzei- t (SWS)	Selbstst- udium	Leistungs- punkte
Instrumentaldidaktik Jazz	S	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachdidaktik des Hauptfachs	KKG	6. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Ensembledidaktik I	KG	5. Semester	P	21 (2)	49	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Fachdidaktik des Hauptfachs: Lehrprobe mit Kolloquium (30 min) - unbenotet					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

Modul 13.4 (vokales HF, Schwerpunkt pädagogisch)	Fachdidaktik / Musik und ihre Vermittlung II (Jazz) <i>[Music and Teaching Methodology II (Jazz)]</i>					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Instrumentaldidaktik Jazz	S	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachdidaktik des Hauptfachs IV	KKG	6. Semester	P	21 (2)	69	3
Ensembledidaktik I	KG	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Fachdidaktik des Hauptfachs: Lehrprobe mit Kolloquium (30 min) - unbenotet					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

Modul 14	Musik und ihre Vermittlung I (Allgemeine Grundlagen) <i>[Music and Teaching I (Basics)]</i>					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Allgemeine Musikpädagogik	S	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Allg. Didaktik des Instrumental- und Gesangsunterrichts	S	6. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer, davon 10-minütiges Impulsreferat zu einem frei gewählten Thema aus den Bereichen der Modulveranstaltungen und 10 Minuten mündliche Prüfung zu Seminarinhalten.					

Modul 16.1 (instrumentales HF, Schwerpunkt pädagogisch)	Musik und ihre Vermittlung III (Jazz) [Music and Teaching III (Jazz)]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Ensembledidaktik II	KG	6. Semester	P	21 (2)	19	1
Fachdidaktik des Hauptfachs II	KKG	7. Semester	P	21 (2)	69	3
Unterrichtspraktikum	Praktikum	7. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Unterrichtspraktikum: Vorbereitung und Durchführung einer Lehrprobe (30 min) - unbenotet					
Modulprüfung	Fachdidaktik des Hauptfachs: Lehrprobe/Kolloquium (50 min)					

Modul 16.2 (vokales HF, Schwerpunkt pädagogisch)	Musik und ihre Vermittlung III (Jazz) [Music and Teaching III (Jazz)]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Ensembledidaktik II	KG	6. Semester	P	21 (2)	9	1
Fachdidaktik des Hauptfachs V	KKG	7. Semester	P	21(2)	69	3
Unterrichtspraktikum	Praktikum	7. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Unterrichtspraktikum: Vorbereitung und Durchführung einer Lehrprobe (30 min) - unbenotet					
Modulprüfung	Fachdidaktik des Hauptfachs: Lehrprobe/Kolloquium (60 min)					

Bereich Musikproduktion:

Modul 10.1 (Schwerpunkt künstlerisch)	Prozesse der Musikproduktion I [Processes of Music Production I]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Musikproduktion I	KG	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikproduktion II	KG	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Jazzarrangement I	Künstl. Unt.	5. Semester	P	42 (4)	78	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Jazzarrangement: Projektarbeit und Klausur (ca. 120 min.)					
Modulprüfung	keine Prüfung					

Modul 10.2 (Schwerpunkt pädagogisch)	Prozesse der Musikproduktion [Processes of Music Production]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Musikproduktion I	KG	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikproduktion II	KG	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikproduktion III	KG	6. Semester	P	21 (2)	39	2
Jazzarrangement I	Künstl. Unt.	5. Semester	P	42 (4)	78	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Jazzarrangement: Projektarbeit und Klausur (ca. 120 min.)					
Modulprüfung	mündliche Prüfung (ca. 15 min): Kolloquium zu jeweils einem im Rahmen des Moduls erstellten Werk (Partitur/CD-Produktion/Logbuch)					

Modul 17 (Schwerpunkt künstlerisch)	Prozesse der Musikproduktion II [Processes of Music Production II]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Musikproduktion III	KG	6. Semester	P	21 (2)	39	2
Jazzarrangement II	Künstl. Unt.	6. Semester	P	42 (4)	78	4
Jazzkomposition	Künstl. Unt.	7. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Jazzarrangement: Projektarbeit und Klausur (ca. 120 min.)					
Modulprüfung	mündliche Prüfung (ca. 15 min): Kolloquium zu einem im Rahmen des Moduls gefertigten Mitschnittes					

Bereich Beruf und Karriere:

Modul 8	Beruf und Karriere I [Profession and Career I]				[###]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
a) Professionalisierung I	S	3. Semester	P	21 (2)	39	2
b) Professionalisierung II	S	4. Semester	P	21 (2)	39	2
c) Medienkompetenz I	S	6. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	[Angabe folgt; abhängig von konkretem Inhalt / Art der LV]					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Portfolio zu a)					

Modul 19	Beruf und Karriere II <i>[Profession and Career II]</i>				[###]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Berufsplanung	KG	7. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1

Berufspraktikum	Praktikum	7. Semester	P			3
Medienkompetenz II	KG	7. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Anfertigung eines Praktikumsberichtes (ca. 3 Seiten); Abgabe Arbeitszeugnis					
Modulprüfung	keine Prüfung (erfolgreicher Abschluss des Moduls erforderlich)					

Wahlpflichtbereich

Modul 15.1 (instrumentales HF, künstlerischer Schwerpunkt)	Vertiefungsmodul <i>Advanced Modul</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 SWS und 6 LP aus dem Wahlpflichtangebot der Hochschule für Musik zu wählen (s. Abschnitt Wahlpflichtmodule). Regelsemester: 5.-6.						
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	je nach gewähltem Modul					

Modul 15.2	Vertiefungsmodul <i>Advanced Modul</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 SWS und 5 LP aus dem Wahlpflichtangebot der Hochschule für Musik zu wählen (s. Abschnitt Wahlpflichtmodule). Regelsemester: 5.-6.						
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	/
Modulprüfung	je nach gewähltem Modul

Abkürzungen:

EU = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

KKG = Künstlerische Kleingruppe

Künstl. Unt. = Künstlerischer Unterricht

LP = Leistungspunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

LV = Lehrveranstaltung

O/E/C = Orchester / Ensemble / Chor

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde(n) (sofern nicht anders angegeben 1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem.)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16

Kirchenmusik

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die vorgeschriebenen instrumentalen bzw. vokalen Haupt- und Nebenfächer können dem Modulplan entnommen werden.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Der qualifizierte Sekundarabschluss I reicht aus, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung im Hauptfach „Orgel“ mit mindestens der Punktzahl 13 bestanden hat und die Eignungsprüfung insgesamt bestanden wurde (§ 2 Abs. 2 Punkt 1).

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-praktische Prüfungen (§ 14)

Die künstlerisch-praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16)

Die Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- a) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation (ca. 40 Minuten),
- b) Orgelliteraturspiel und Stilkunde (öffentlicher Vortragsabend, ca. 50 Minuten),
- c) Chorleitung (ca. 30 Minuten).

Für die einzelnen Teilprüfungen werden die folgenden Leistungspunkte vergeben:

- a) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation: 4 LP,
- b) Orgelliteraturspiel und Stilkunde: 4 LP
- c) Chorleitung: 4 LP.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 117 SWS in den Pflichtmodulen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nach-gewiesen werden, davon entfallen:

- 1. auf die Pflichtmodule 221 LP,
- 2. auf die Bachelorarbeit 7 LP,
- 3. auf die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung 12 LP.

2. Modulplan

1. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Hauptfach Liturgik und Improvisation I –IV: Module 1, 2, 3, 4

Hauptfach Orgelliteraturspiel I bis IV: Module 5, 6, 7, 8

Hauptfach Ensembleleitung I bis IV: Module 9, 10, 11, 12

Künstlerische Nebenfächer I bis III: Module 13, 14, 15

Musiktheorie I und II: Module 16 und 17

Musikerschließung I und II: Module 18, 19

Abschlussmodul: Modul 20

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1	Hauptfach Liturgik und Improvisation I <i>Liturgie und Improvisation I (Major)</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	16 LP / 480					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Liturgisches Orgelspiel und Improvisation I-II	EU	1 – 2	P	21 (2)	339	12 LP
b) Liturgik und theologische Grundlagen I	KKG	2	P	21 (2)	39	2 LP
c) Gregorianischer Choral	KKG	1	P	21 (2)	39	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	zu c (unbenotet)					
Modulprüfung	/					

Modul 2	Hauptfach Liturgik und Improvisation II <i>Liturgie und Improvisation II (Major)</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP / 420					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Liturgisches Orgelspiel und Improvisation III-IV	EU	3-4	P	21 (2)	219	8 LP
b) Liturgik und theologische Grundlagen II	KKG	3	P	21 (2)	39	2 LP
c) Jazz und populäre Musik I-II	KKG	3-4	P	21 (2)	99	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	MTP 1: Künstlerisch-praktische Prüfung zu a, Dauer: 20 Minuten MTP 2: Mündliche Prüfung zu b, Dauer: 10 Min.					

Modul 3	Hauptfach Liturgik und Improvisation III <i>Liturgie und Improvisation III (Major)</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	20 LP / 600					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte

a) Liturgisches Orgelspiel und Improvisation V-VI	EU	5-6	P	21 (2)	279	10 LP
b) Hymnologie I-II	KKG	5-6	P	42 (4)	108	5 LP
c) Jazz und populäre Musik III-IV	KKG	5-6	P	21 (2)	129	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	MTP 1: Künstlerisch-praktische Prüfung zu b, Dauer: 20 Min. MTP 2: Künstlerisch-praktische Prüfung zu c, Dauer: 20 Min.					

Modul 4	Hauptfach Liturgik und Improvisation IV <i>Liturgy and Improvisation IV (Major)</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP / 330					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Liturgisches Orgelspiel und Improvisation V-VI	EU	7-8	P	31,5 (3)	298,5	11 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

Modul 5	Hauptfach Orgelliteraturspiel I <i>Organ Literatur Performance (Major) I</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP / 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Orgelliteraturspiel I-II	EU	1-2	P	21 (2)	339	12 LP
b) Stilkunde (Orgelliteratur) I	KKG	1	P	21 (2)	39	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	MTP 1: Künstlerisch-praktische Prüfung zu a Dauer: 20 Minuten					

Modul 6	Hauptfach Orgelliteraturspiel II <i>Organ Literatur Performance (Major) II</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP / 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Orgelliteraturspiel III-IV	EU	3-4	P	21 (2)	219	8 LP
b) Orgelbaukunde	KKG	4	P	21 (2)	9	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

Modul 7	Hauptfach Orgelliteraturspiel III <i>Organ Literatur Performance (Major) III</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP / 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Orgelliteraturspiel V-VI	EU	5-6	P	21 (2)	249	9 LP
b) Stilkunde (Orgelliteratur) II	KKG	5	P	21 (2)	39	2 LP
c) Orgelbaukunde	KKG	5	P	21 (2)	9	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	MTP 1: Künstlerisch-praktische Prüfung zu c. Dauer: 20 Minuten inkl. mündliche Erläuterungen MTP 2: Mündliche Prüfung zu b 10 Minuten					

Modul 8	Hauptfach Orgelliteraturspiel IV <i>Organ Literatur Performance (Major) IV</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	18 LP / 540 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemest er bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Orgelliteraturspiel VII-VIII	EU	7-8	P	31,5 (3)	269,5	10
b) Didaktik/Methodik Orgelunterricht	KKG	7	P	21 (2)	39	2

c) Praktikum	Praktikum	7	P	/	/	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Prüfung z b) Lehrprobe (benotet)					

Modul 9	Hauptfach Ensembleleitung I <i>Ensemble conducting (Major) I</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP / 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Chorleitung I-II	KKG	1-2	P	21 (2)	129	5 LP
b) Gesang und Sprecherziehung I-II	EU	1-2	P	21 (2)	99	4 LP
c) Übchor I-II	Künstl. Unt.	1-2	P	42 (2*)	18	2 LP
d) Chor I-II	O/E/C	1-2	P	42 (2*)	78	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung zu a, Dauer: 20 Minuten					

2* SWS = 4 SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 10	Hauptfach Ensembleleitung II <i>Ensemble conducting (Major) II</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	16 LP / 480 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Chorleitung III-IV	KKG	3-4	P	21 (2)	99	4 LP
b) Gesang und Sprecherziehung III-IV	EU	3-4	P	21 (2)	39	2 LP
c) Übchor III-IV	Künstl. Unt.	3-4	P	42 (2*)	18	2 LP
d) Chor III-IV	O/E/C	3-4	P	42 (2*)	78	4 LP
e) Kinder- und Jugendchorleitung I-II	Künstl. Unt.	3-4	P	42 (4)	48	3 LP
f) Orchesterleitung I	KKG	4	P	10,5 (1)	19,5	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					

Modulprüfung	Prüfung zu e) Kinder- und Jugendchorleitung: künstlerisch-praktische Prüfung & anschließendes Kolloquium; Dauer jeweils ca. 25 + 5 Min.
--------------	---

2* SWS = 4 SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 11	Hauptfach Ensembleleitung III <i>Ensemble conducting (Major) III</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP / 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Chorleitung V-VI	KKG	5-6	P	42 (4)	78	4 LP
b) Gesang und Sprecherziehung V-VI	EU	5-6	P	21 (2)	39	2 LP
c) Übchor V-VI	Künstl. Unt.	5-6	P	42 (2*)	18	2 LP
d) Chor V-VI	O/E/C	5-6	P	42 (2*)	68	4 LP
e) Orchesterleitung II-III	KKG	5-6	P	21 (2)	39	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

2* SWS = 4 SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 12	Hauptfach Ensembleleitung IV Ensemble conducting (Major) IV					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP /360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Chorleitung VII-VIII	KKG	5-6	P	42 (4)	138	6 LP
b) Gesang und Sprecherziehung VII	EU	7	P	10,5 (1)	49,5	2 LP
c) Übchor VII-VIII	Künstl. Unt.	7-8	P	42 (2*)	18	2 LP
d) Orchesterleitung IV	KKG	7	P	10,5 (1)	49,5	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	MTP 1 zu b): Künstlerisch-praktische Prüfung zu b; Dauer ca. 20 Min. MTP 2 zu d) Orchesterleitung: künstlerisch-praktische Prüfung; Dauer: ca. 20 Min. Gewichtung in der Notengebung: MTP 1 25%, MTP 2 75%					

2* SWS = 4 SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 13	Künstlerische Nebenfächer I <i>Artistic Minors I</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP /180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Klavier I-II	EU	1-2	P	21 (2)	99	4 LP
b) Generalbassspiel I-II	EU	1-2	P	14 (1,32)	46	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

Modul 14	Künstlerische Nebenfächer II Artistic Minors II					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP /270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Klavier III-IV	EU	3-4	P	21 (2)	99	4 LP
b) Generalbassspiel III-IV	EU	3-4	P	14 (1,32)	76	3 LP
c) Partiturspiel I-II	EU	3-4	P	14 (1,32)	46	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung zu b) 15 Minuten					

Modul 15	Künstlerische Nebenfächer III <i>Artistic Minors II</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP /180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Klavier V-VI	EU	5-6	P	21 (2)	129	5 LP
b) Partiturspiel III	EU	5	P	10,5 (1)	19,5	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					

Modulprüfung	MTP 1: Künstlerisch-praktische Prüfung zu a) 30 Minuten MTP 2: Künstlerisch-praktische Prüfung zu b) 15 Minuten
--------------	--

Modul 16	Musiktheorie I <i>Music theory I</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP /240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Satzlehre I-III	KKG	1-3	P	31,5 (3)	118,5	5 LP
b) Hörschulung I-III	KKG	1-3	P	31,5 (3)	58,5	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Zusammenfassende Klausur zu a und b, Dauer: 90 Minuten					

Modul 17	Musiktheorie II <i>Music theory II</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP /240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Satzlehre IV-V	KKG	5-6	P	21 (2)	69	3 LP
b) Hörschulung IV-V	KKG	5-6	P	21 (2)	69	3 LP
c) Instrumentation / Arrangement	KKG	5	P	21 (2)	39	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Zusammenfassende Prüfung zu a und b					

Modul 18	Musikerschließung I <i>Music history and analysis I</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP /240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Musikgeschichte I-IV	V	1-4	P	84 (8)	156	8 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	/					

Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3
Studienleistung	/
Modulprüfung	Mündliche Prüfung nach dem 4. Semester; Dauer: 15 Min

Modul 19	Musikerschließung II Music history and analysis II					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP /150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Werkanalyse	S	3	P	21 (2)	39	2 LP
b) Analyse Neue Musik	S	4	P	21 (2)	39	2 LP
c) Techniken des wiss. Arbeitens	KG	4	P	10,5 (1)	19,5	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	/					
Aktive Teilnahme	gemäß §5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Hausarbeit zu a); ca. 16 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen					

Modul 20	Bachelor-Abschlussmodul Bachelor degree module					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	19 LP = 570 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Bachelorarbeit (7. Semester)		7	P			7
Künstlerische-praktische Abschlussprüfung (8. Semester)		8	P			12
Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus den Teilprüfungen: 1) Liturgisches Orgelspiel / Improvisation (ca. 40 Minuten; 4 LP), 2) Orgelliteraturspiel und Stilkunde (öffentlicher Vortragsabend, ca. 50 Minuten; 4 LP), 3) Chorleitung (ca. 30 Minuten; 4 LP).						
Zugangsvoraussetzung			Gemäß § xy:			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Gemäß § xy:			
Stellenwert in der Gesamtnote			Gemäß § xy:			

Abkürzungen:

EU = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

KKG = Künstlerische Kleingruppe

Künstl. Unt. = Künstlerischer Unterricht

LP = Leistungspunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

LV = Lehrveranstaltung

O/E/C = Orchester / Ensemble / Chor

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde(n) (sofern nicht anders angegeben 1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem.)

Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16

Klavier

Schwerpunkte: Künstlerische Ausbildung (KA) und Instrumentalpädagogik (IP)

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales Hauptfach	Nebenfächer
Klavier	Gesang, Cembalo

Gemäß § 1 Abs. 3 ist nach dem vierten Fachsemester die Wahl eines künstlerischen Schwerpunkts (KA) bzw. eines instrumentalpädagogischen Schwerpunkts (IP) möglich.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5. Abweichend hiervon ist bei Wahl des instrumentalpädagogischen Schwerpunkts (IP) der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-2 oder Äquivalente) erforderlich.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische und künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung (§ 16)

Die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung erfolgt in der Regel im 8. Semester, die Anmeldung zum künstlerisch-pädagogischen Abschluss-Projekt erfolgt in der Regel zu Beginn des 7. oder 8. Semesters; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Die näheren Angaben zur Dauer der Prüfungen sind im Modulplan geregelt.

Gegenstand der Prüfungen:

1. künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung: öffentliches Prüfungskonzert
2. Künstlerisch-pädagogisches Projekt: Planung und Durchführung eines für das Berufsfeld von Instrumental-/Gesangspädagoginnen und -pädagogen relevanten Projekts (z.B. Workshop, Erstellung von Lehrmaterial, Veranstaltungsformat etc. + Projektdokumentation. Die Projektdokumentation enthält ein mindestens 15-seitigen schriftlichen Teil (z.B. Konzeptskizze, Finanzplanung, Ablauf, Reflexion). Weitere Teile der Dokumentation können in Form von Videos, Audiodokumentationen o.Ä. abgegeben werden. Insgesamt soll das Projekt mit Planung, Durchführung und Dokumentation mindestens den Arbeitsumfang von 300 Stunden (10 LP) umfassen.

Die näheren Angaben zu den Inhalten der Prüfung sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen je nach gewähltem Schwerpunkt in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung (KA)

Gesamtumfang: 98 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 90 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Schwerpunkt Instrumentalpädagogische Ausbildung (IP):

Gesamtumfang: 98 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 90 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen je nach gewähltem Schwerpunkt:

Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung (KA)

- | | |
|--|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 214 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 6 LP, |
| 3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 20 LP. |

Schwerpunkt Instrumentalpädagogische Ausbildung (IP):

- | | |
|---|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 212 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 6 LP, |
| 3. auf das künstlerisch-pädagogische Abschlussprojekt
bzw. die Bachelorarbeit: | 22 LP. |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich je nach gewähltem Schwerpunkt in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Künstlerische Ausbildung (KA)

Pflichtmodule:

Künstlerisches Hauptfach: Module 1, 10.1

Nebenfach: Module 2, 11.1

Ensemble: Module 3, 12.1

Vertiefungsmodul Kammermusik / Liedbegleitung / Korrepetition: Modul 13.1

Musiktheorie: Module 4, 5

Musikerschließung: Module 6, 7

Musik und ihre Vermittlung (Allgemeine Grundlagen): Modul 8

Instrumental- und Gesangspädagogik I: Modul 9

Beruf und Karriere: Modul 14

Gesund musizieren: Modul 15

Abschlussmodul: Modul 17.1

Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul: Modul 16.1

Instrumentalpädagogischer Schwerpunkt (IP)

Pflichtmodule

Künstlerisches Hauptfach: Module 1, 10.2

Nebenfach: Module 2, 11

Ensemble: Module 3, 12.2

Musiktheorie: Module 4, 5

Musikerschließung: Module 6, 7

Musik und ihre Vermittlung (Allgemeine Grundlagen): Modul 8

Instrumental- und Gesangspädagogik I: Modul 9

Instrumental- und Gesangspädagogik II: Modul 13

Beruf und Karriere: Modul 14

Gesund musizieren: Modul 15

Praktikum: Modul 18

Abschlussmodul: Modul 17.2

Wahlpflichtmodule

Vertiefungsmodul: Modul 16.2

Modul 1	Künstlerisches Hauptfach Klavier I <i>Piano: Artistic Training (Major) I</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	53 LP / 1590 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Hauptfach Klavier	EU	1	P	21 (2)	369	13
Hauptfach Klavier	EU	2	P	21 (2)	279	10
Hauptfach Klavier	EU	3	P	21 (2)	399	14
Hauptfach Klavier	EU	4	P	21 (2)	459	16
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	Vorspiel (2x) i. Rahmen von Klassenvorspielen, Vortragsabenden etc.					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Klavier (ca. 25 Minuten)					

Modul 10.1 (KA)	Künstlerisches Hauptfach Klavier II <i>Piano: Artistic Training (Major) II</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	53 LP / 1590 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Klavier Hauptfach	EU	5	P	21 (2)	399	14
Klavier Hauptfach	EU	6	P	21 (2)	429	15
Klavier Hauptfach	EU	7	P	21 (2)	429	15
Klavier Hauptfach	EU	8	P	21 (2)	249	9

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheitspflicht	Ja
Aktive Teilnahme	Vorspiel (3x) i. Rahmen von Klassenvorspielen, Vortragsabenden etc.
Studienleistung	/
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Klavier (ca. 20 Minuten): • Vortrag eines solistischen Werkes aus einer Epoche, die nicht in der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gewählt wird • Zwei Etüden höheren Schwierigkeitsgrades • Blattspiel • Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe eine Woche vor dem Prüfungstermin) • Kurze mündliche Einführung in eines der vorgetragenen Werke In der Modulprüfung zum Modul „Künstlerisches Hauptfach II“ sowie der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung müssen insgesamt Werke aus vier verschiedenen Epochen vorgetragen werden, darunter Barock, Klassik und Musik des 20./21. Jahrhunderts.

Modul 10.2 (IP)		Künstlerisches Hauptfach Klavier II <i>Piano: Artistic Training (Major) II</i>				###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflicht				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		53 LP / 1590 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		4 Semester				
Lehrveranstaltung/ n/ Lernformen	Art	Regelsemes ter bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsg rad	Kontaktz eit (SWS)	Selbststudiu m	Leistungspun kte
Klavier Hauptfach	EU	5	P	21 (2)	399	14
Klavier Hauptfach	EU	6	P	21 (2)	429	14
Klavier Hauptfach	EU	7	P	21 (2)	429	13
Klavier Hauptfach	EU	8	P	21 (2)	249	12
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflic ht	Ja					
Aktive Teilnahme	Vorspiel (3x) i. Rahmen von Klassenvorspielen, Vortragsabenden etc.					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Klavier (ca. 20 Minuten): • Vortrag eines solistischen Werkes aus einer Epoche, die nicht in der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gewählt wird • Zwei Etüden höheren Schwierigkeitsgrades • Blattspiel • Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe eine Woche vor dem Prüfungstermin) • Kurze mündliche Einführung in eines der vorgetragenen Werke In der Modulprüfung zum Modul „Künstlerisches Hauptfach II“ sowie der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung müssen insgesamt Werke aus vier verschiedenen Epochen vorgetragen werden, darunter Barock, Klassik und Musik des 20./21. Jahrhunderts.					

Modul 2	Nebenfach I: Gesang <i>Artistic Proficiency (Minor) I: Voice</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP / 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Gesang I	EU	1	P	7 (0,66)	53	2
Gesang II	EU	2	P	7 (0,66)	83	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung; Dauer: ca. 10 Minuten					

Modul 11.1 (Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung)	Nebenfach II: Cembalo <i>Artistic Proficiency (Minor) I: Cembalo</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP / 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Cembalo I	EU	5	P	7 (0,66)	53	2
Cembalo II	EU	6	P	7 (0,66)	83	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung; Dauer: ca. 10 Minuten					

Modul 11.2 (SWP IP)	Nebenfach II: Schulpraktisches Klavierspiel <i>Artistic Proficiency (Minor) I: Classroom Piano Playing</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP / 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Schulpraktisches Klavierspiel I	EU	5	P	10,5 (1)	49,5	2
Schulpraktisches Klavierspiel II	EU	6	P	10,5 (1)	79,5	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheitspflicht	Ja
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	/
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung; Dauer: ca. 10 Minuten

Modul 3		Ensemble I Ensemble I				###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflicht				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		11 LP / 330 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Hochschulchor I	O/E/C	1	P	21 (1**)	39	2
Hochschulchor II	O/E/C	1	P	21 (1**)	39	2
Kammermusik I	KG	2	P	21 (2)	39	2
Kammermusik II	KG	3	P	21 (2)	69	3
Ensemble Neue Musik oder Ensemble HIP	KG	2	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung zu Kammermusik II; Dauer: ca. 10-15 Minuten					

** = 2 SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 12.1 (KA)		Ensemble II Ensemble II				###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflicht				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		9 LP / 270 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Hochschulchor III	O/E/C	5 o. 6	P	21 (1**)	39	2
Kammermusik III	KG	5	P	21 (2)	69	3
Kammermusik IV	KG	6	P	21 (2)	9	1
Ensemble Neue Musik oder Ensemble HIP	KG	6	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung zu Ensemble Neue Musik oder Ensemble HIP; Dauer: ca. 10-15 Minuten					

** = 2 SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 12.2 (IP)	Ensemble II Ensemble II					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP / 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Hochschulchor III	O/E/C	5 o. 6	P	21 (1**)	39	2
Kammermusik oder Liedbegleitung III	KG	5	P	21 (2)	39	2
Kammermusik oder Liedbegleitung IV	KG	6	P	21 (2)	39	2
Ensemble Neue Musik oder Ensemble HIP	KG	6	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung zu Ensemble Neue Musik oder Ensemble HIP; Dauer: ca. 10-15 Minuten					

Modul 13.1 (Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung)	Vertiefung: Kammermusik und Liedbegleitung Specialization: Chamber Music and Accompaniment					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP / 420					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Kammermusik / Liedbegleitung / Korrepetition	KKG	5	WP	21 (2)	69	3
Kammermusik / Liedbegleitung / Korrepetition	KKG	5	WP	21 (2)	99	4
Kammermusik / Liedbegleitung / Korrepetition	KKG	6	WP	21 (2)	69	3
Kammermusik / Liedbegleitung / Korrepetition	KKG	6	WP	21 (2)	99	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung	/
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung; Dauer: ca. 10-15 Minuten

Musiktheorie und Musikerschließung

Modul 4	Musiktheorie I <i>Music theory I</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP / 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Satzlehre I	KG	1. Semester	P	21 (2)	69	3	
Satzlehre II	KG	2. Semester	P	21 (2)	69	3	
Gehörbildung I	KKG	1. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Gehörbildung II	KKG	2. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Form und Strukturanalyse	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	alle LV außer Form- und Strukturanalyse						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	MTP 1 (zu a und b): Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Satzlehre, 90 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur Gehörbildung, 45 Minuten MTP 2 (zu c): Form- und Strukturanalyse: Mündliche Prüfung, Dauer ca.15 Min.						

Modul 5	Musiktheorie II <i>Music theory II</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP / 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Satzlehre-Seminar I	S	3. Semester	P	21 (2)	69	3	
Satzlehre-Seminar II	S	4. Semester	P	21 (2)	69	3	
Höranalyse I	KKG	3. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Höranalyse II	KKG	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Instrumentation	Künstl. Unt.	3. Semester	P	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	zu c (Instrumentation): Portfolio						

Modul 6	Musikerschließung I <i>Music history and analysis I</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP / 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Musikgeschichte Ia	V	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikgeschichte Ib	V	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikgeschichte IIa	V	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikgeschichte IIb	V	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikphilosophie und Ästhetik	V	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	nein					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Musikgeschichte II: mündliche Prüfung, Dauer 15 Minuten					

Modul 7	Musikerschließung II <i>Music history and analysis II</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP / 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Historisch informierte Aufführungspraxis	Künstl. Unt.	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Werkanalyse	S	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Analyse Neue Musik	S	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	KG	4. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	LV Historisch informierte Aufführungspraxis					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Hausarbeit zu Werkanalyse, 16 S., Bearbeitungszeit 4 Wochen					

Musik und ihre Vermittlung

Modul 8	Musik und ihre Vermittlung (Grundlagen) <i>Music pedagogy (basic)</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP / 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Allgemeine Musikpädagogik	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2	
Allg. Didaktik des Instrumental- und Gesangsunterrichts	S	3. Semester	P	21 (2)	69	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer, davon 10-minütiges Impulsreferat zu einem frei gewählten Thema aus den Bereichen der Modulveranstaltungen und 10 Minuten mündliche Prüfung zu Seminarinhalten.						

Modul 9	Instrumental- und Gesangspädagogik I <i>Instrumental and vocal teaching practice I</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP / 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 1	S	4. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1	
Fachdidaktik des Hauptfachs Praxis 1	KKG	5. Semester	P	21 (2)	39	2	
Musikvermittlung 1	S	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Musikvermittlung 2	S	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	Mündliche Prüfung zu theoretischen fachdidaktischen Aspekten: Dauer ca 20 Minuten + Reflexionsbericht zu einer in der Fachdidaktischen Praxis durchgeführten Lehrprobe.						

Modul 13.2 (Schwerpunkt IP)	Instrumental- und Gesangspädagogik II <i>Instrumental and vocal teaching practice II</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP / 180 h						

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 2	S	5.Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 3	S	6. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Fachdidaktik des Hauptfachs Praxis 2	KKG	6. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Zwei Lehrproben von je 30 Minuten Dauer mit deutlich unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. Unterricht mit Anfänger*in + Fortgeschrittenem, oder Einzelunterricht und Gruppenunterricht oder Unterricht mit Kind und mit Erwachsenen), Schriftliche Dokumentation des Unterrichtsverlaufs, 5-10 Minuten Kolloquium zur Selbsteinschätzung und zum Verlauf der Lehrprobe.					

Modul 18 (Schwerpunkt IP)	Praktikum <i>Internship</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP / 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Praktikum	Prakti- kum	6.Semester	P	0	180	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	Ja					
Studienleistung	Portfolio (unbenotet)					
Modulprüfung	/					

Professionalisierung

Modul 14	Beruf und Karriere <i>Profession and career</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP / 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungspu unkte
a1) Professionalisierung I	S	5. Semester	WP	21 (2)	39	2

a2) Professionalisierung II	S	6. Semester	WP	21 (2)	39	2
b) Medienkompetenz	S	6. Semester	WP	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	[Angabe folgt; abhängig von konkretem Inhalt / Art der LV]					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Portfolio zu a)					

Modul 15	Gesund musizieren <i>Musicians' health</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP / 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudiu m	Leistungsp unkte
a) Musikphysiologie und Musikmedizin	S	1. Semester	P	21 (2)	69	3
b1) Körperorientierte Ansätze I	KG	2. Semester	WP	10,5 (1)	19,5	1
b2) Körperorientierte Ansätze II	KG	3. Semester	WP	10,5 (1)	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

Vertiefungsbereich

Modul 16.1	Vertiefungsmodul <i>Advanced Module</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP / 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudiu m	Leistungsp unkte
Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 SWS und 6 LP aus dem Wahlpflichtangebot der Hochschule für Musik zu wählen (s. Abschnitt Wahlpflichtmodule).						
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	je nach gewähltem Modul					

Modul 16.2	Vertiefungsmodul Schwerpunkt IP Advanced Module					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP / 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 SWS und 6 LP aus dem Wahlpflichtangebot der Hochschule für Musik zu wählen (s. Abschnitt Wahlpflichtmodule). Das Modul muss dem Studienbereich Musikpädagogik zugeordnet sein.						
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	je nach gewähltem Modul					

Abschlussmodul

	Abschlussmodul (Modul 17.1, SWP KA) Bachelor degree module					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	20 LP / 600 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Künstlerische Abschlussprüfung (modulübergreifend mit Modul 10)		8	P			20
Zugangsvoraussetzung			Gemäß § xy:			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Gemäß § xy:			
Stellenwert in der Gesamtnote			Gemäß § xy:			

	Abschlussmodul (Modul 17.2, SWP IP) Bachelor degree module					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	22 LP / 660 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
a) Künstlerische Abschlussprüfung (modulübergreifend mit Modul 10)		8	P			10
b1) Begleitveranstaltung künstlerisch-pädagogisches Projekt bzw. Bachelorarbeit	KG	7	P	10,5 (1)	19,5	1
b2) Künstlerisch-pädagogisches Projekt ODER Bachelorarbeit		8	P			11
Zugangsvoraussetzung			Gemäß § xy:			

Unterrichtssprache und Prüfungssprache	Gemäß § xy:
Stellenwert in der Gesamtnote	Gemäß § xy:

Abkürzungen:

EU = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

KKG = Künstlerische Kleingruppe

Künstl. Unt. = Künstlerischer Unterricht

LP = Leistungspunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

LV = Lehrveranstaltung

O/E/C = Orchester / Ensemble / Chor

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde(n) (sofern nicht anders angegeben 1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem.)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6,14-16

Oper und Konzert

Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Vokales Hauptfach	Instrumentales Nebenfach
Gesang	Klavier

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-praktische Prüfungen (§ 14)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung (§ 16)

Die Prüfung dauert etwa 40 Minuten. Sie wird von mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Die Prüfung kann auch im Rahmen einer szenischen Aufführung in der Hochschule oder bei einem ihrer Kooperationspartner abgelegt werden. Es ist rechtzeitig vor der Prüfung ein entsprechender Antrag bei der Abteilungsleitung zu stellen.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Vokalwerken unterschiedlicher Epochen.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 119,64 SWS in den Pflichtmodulen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 230 LP, |
| 2. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 10 LP. |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Hauptfach I: Modul 1

Hauptfach II: Modul 2

Nebenfächer: Modul 3,4

Künstlerisch-praktischer Kontext I: Modul 5

Künstlerisch-praktischer Kontext II: Modul 6

Ensemble I und II: Module 7, 8

Musiktheorie I und II: Module 9, 10

Musikerschließung I und II: Module 11, 12

Musik und ihre Vermittlung I (Grundlagen): Modul 13

Instrumental – und Gesangspädagogik I: Modul 14

Gesund musizieren: Modul 15
 Beruf und Karriere: Modul 16
 Abschlussmodul: Modul 17

Bereich Künstlerische Ausbildung

Modul 1	Hauptfach I <i>[Major Subject I]</i>					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	47 LP = 1410 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistung spunkte
Hauptfach Gesang I	EU	1. Semester	P	21 (2)	309	11
Hauptfach Gesang II	EU	2. Semester	P	21 (2)	249	9
Hauptfach Gesang III	EU	3. Semester	P	21 (2)	249	9
Hauptfach Gesang IV	EU	4. Semester	P	21 (2)	219	8
Blattsingen	KG	1. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Blattsingen	KG	2. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Szenisches Gestalten I	Künstl. Unt.	2. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Szenisches Gestalten I	Künstl. Unt.	3. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Szenisches Gestalten I	Künstl. Unt.	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Gesang nach dem 4. Semester (ca. 20 Minuten)					

Modul 2	Hauptfach II [Major Subject II]						[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	52 LP = 1560 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistung spunkte	
Hauptfach Gesang V	EU	5. Semester	P	21 (2)	189	7	
Hauptfach Gesang VI	EU	6. Semester	P	21 (2)	189	7	
Hauptfach Gesang VII	EU	7. Semester	P	21 (2)	249	9	
Hauptfach Gesang VIII	EU	8. Semester	P	21 (2)	249	9	
Korrepetition	EU	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	

Korrepetition	EU	6. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Korrepetition	EU	7. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Korrepetition	EU	8. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Szenisches Gestalten II	Künstl. Unt.	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Szenisches Gestalten II	Künstl. Unt.	6. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Szenisches Gestalten II	Künstl. Unt.	7. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Szenisches Gestalten II	Künstl. Unt.	8. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Dialoggestaltung/Sprechtraining	KKG	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Dialoggestaltung/Sprechtraining	KKG	6. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Gesang nach dem 6. Semester (ca. 20 Minuten)					

Modul 3	Nebenfächer I [Minor Subjects I]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistung spunkte
Angewandtes Klavierspiel	EU	1. Semester	P	7 (0,66)	53	2
Angewandtes Klavierspiel	EU	2. Semester	P	7 (0,66)	53	2
Italienisch	S	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Italienisch	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Studienleistung zu Italienisch nach dem 1. Semester					
Modulprüfung	Prüfung zu Italienisch nach dem 2. Semester					

Modul 4	Nebenfächer II [Minor Subjects II]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistung spunkte
Bewegung und Tanz	Künstl. Unt.	3. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1

Bewegung und Tanz	Künstl. Unt.	4. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Körperdispositionstraining	Künstl. Unt.	3. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Körperdispositionstraining	Künstl. Unt.	4. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Angewandtes Klavierspiel	EU	3. Semester	P	7 (0,66)	23	1
Angewandtes Klavierspiel	EU	4. Semester	P	7 (0,66)	53	2
Italienisch	S	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Italienisch	S	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Studienleistung zu Italienisch nach dem 3. Semester					
Modulprüfung	Prüfung zu Italienisch nach dem 4. Semester Prüfung zu Angewandtes Klavierspiel nach dem 4. Semester					

Modul 5	Künstlerisch-praktischer Kontext I [Artistic Practice I]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	18 LP = 540 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistung spunkte
Partienstudium Ensemble/Oratorium 1	Künstl. Unt.	5. Semester	P	10,5 (1)	79,5	3
Partienstudium Ensemble/Oratorium 1	Künstl. Unt.	6. Semester	P	10,5 (1)	79,5	3
Partienstudium Oper 1	Künstl. Unt.	5. Semester	P	21 (2)	99	4
Partienstudium Oper 1	Künstl. Unt.	6. Semester	P	21 (2)	99	4
Liedgestaltung 1	Künstl. Unt.	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	2
Liedgestaltung 1	Künstl. Unt.	6. Semester	P	10,5 (1)	19,5	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	-					

Modul 6	Künstlerisch-praktischer Kontext II [Artistic Practice II]					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	18 LP = 540 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistungs punkte
Partienstudium Ensemble/ Oratorium 2	Künstl. Unt.	5. Semester	P	10,5 (1)	79,5	3

Partienstudium Ensemble/ Oratorium 2	Künstl. Unt.	6. Semester	P	10,5 (1)	79,5	3
Partienstudium Oper 2	Künstl. Unt.	5. Semester	P	21 (2)	99	4
Partienstudium Oper 2	Künstl. Unt.	6. Semester	P	21 (2)	99	4
Liedgestaltung 2	Künstl. Unt.	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	2
Liedgestaltung 2	Künstl. Unt.	6. Semester	P	10,5 (1)	19,5	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	-					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Repertoireprüfung nach dem 8. Semester (ca. 20 Minuten). Die Prüfung kann auch im Rahmen eines szenischen Projekts abgelegt werden.					

Bereich Ensemble

Modul 7	Ensemble I Ensemble I						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungspu unkte	
Hochschulchor 1	O/E/C	2. Semester	P	21 (1**)	39	2	
Hochschulchor 2	O/E/C	3. Semester	P	21 (1**)	39	2	
Hochschulchor 3	O/E/C	4. Semester	P	21 (1**)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	alle LV						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; Teilnahme an Abschlusskonzerten						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	keine						

** entspricht 2 SWS gewichtet mit 0,5

Modul 8	Ensemble II Ensemble II						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Ensemble (vokal) 1	O/E/C	2. Semester	P	21 (1**)	39	2	
Ensemble/Projekt 2	O/E/C	3. Semester	WP	21 (1**)	39	2	
Ensemble/Projekt 3	O/E/C	4. Semester	WP	21 (1**)	39	2	

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheitspflicht	alle LV
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; Teilnahme an Abschlusskonzerten
Studienleistung	/
Modulprüfung	keine

** entspricht 2 SWS gewichtet mit 0,5

Bereich Musiktheorie

Modul 9	Musiktheorie I <i>Music theory I</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
a) Satzlehre I	KG	1. Semester	P	21 (2)	69	3	
a) Satzlehre II	KG	2. Semester	P	21 (2)	69	3	
b) Gehörbildung I	KKG	1. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
b) Gehörbildung II	KKG	2. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
c) Form und Strukturanalyse	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	alle LV außer Form- und Strukturanalyse						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	MTP 1 (zu a und b): Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Satzlehre, 90 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur Gehörbildung, 45 Minuten MTP 2 (zu c): Form- und Strukturanalyse: Mündliche Prüfung, Dauer ca.15 Min.						

Modul 10	Musiktheorie II <i>Music Theory II</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
a) Satzlehre-Seminar I	S	3. Semester	P	21 (2)	69	3	
a) Satzlehre-Seminar II	S	4. Semester	P	21 (2)	69	3	
b) Höranalyse I	KKG	3. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
b) Höranalyse II	KKG	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	

c) Instrumentation	Künstl. Unt.	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Portfolio zu c)					

Modul 11		Musikerschließung I Music history and analysis II				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP 300 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		4 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Musikgeschichte Ia	V	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikgeschichte Ib	V	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikgeschichte IIa	V	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikgeschichte IIb	V	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikphilosophie und Ästhetik	V	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	/					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung zu Musikgeschichte II, Dauer: 15 Minuten					

Modul 12		Musikerschließung II Music history and analysis II				[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		7 LP 210 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Historisch informierte Aufführungspraxis	Künstl. Unt.	5. Semester	P	21 (2)	39	2
b) Werkanalyse	S	5. Semester	P	21 (2)	39	2
c) Analyse Neue Musik	S	6. Semester	P	21 (2)	39	2
d) Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	KG	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	LV Historisch informierte Aufführungspraxis					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					

Modulprüfung	Hausarbeit zu b, Umfang ca. 16 S., Bearbeitungszeit ca. 4 Wochen
--------------	--

Modul 13	Musik und ihre Vermittlung I (Grundlagen) <i>[Music and Teaching I – Basics]</i>					[###]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regel- semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflicht ungsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbstst udium	Leistung spunkte
Einführung in die Musikpädagogik	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Allg. Didaktik des Instrumental- und Gesangsunterrichts	S	3. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer, davon 10-minütiges Impulsreferat zu einem frei gewählten Thema aus den Bereichen der Modulveranstaltungen und 10 Minuten mündliche Prüfung zu Seminarinhalten.					

Modul 14	Instrumental- und Gesangspädagogik I <i>Instrumental and vocal teaching practice I</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 1	S	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachdidaktik des Hauptfachs Praxis 1	KKG	6. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikvermittlung 1	S	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Musikvermittlung 2	S	6. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung zu theoretischen fachdidaktischen Aspekten: Dauer ca 20 Minuten + Reflexionsbericht zu einer in der Fachdidaktischen Praxis durchgeführten Lehrprobe.					

Modul 15	Gesund musizieren <i>Musicians' health</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP = 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a) Musikphysiologie und Musikmedizin	S	1. Semester	P	21 (2)	69	3
b1) Körperorientierte Ansätze I	KG	2. Semester	WP	10,5 (1)	19,5	1
b2) Körperorientierte Ansätze II	KG	3. Semester	WP	10,5 (1)	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

Modul 16	Beruf und Karriere <i>Profession and career</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
a1) Professionalisierung I	S	6. Semester	WP	21 (2)	39	2
a2) Professionalisierung II	S	7. Semester	WP	21 (2)	39	2
b) Medienkompetenz	S	7. Semester	WP	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	alle LV (ggf. abhängig von LV-Art)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Portfolio zu a)					

Modul 17	Abschlussmodul <i>Bachelor degree module</i>					[Modul-Kennnummer]
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Künstlerische Abschlussprüfung (modulübergreifend mit Modul 2)		8	P			10
Zugangsvoraussetzung			Gemäß § xy:			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			Gemäß § xy:			
Stellenwert in der Gesamtnote			Gemäß § 17 Abs. 4			

Abkürzungen:

EU = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

KKG = Künstlerische Kleingruppe

Künstl. Unt. = Künstlerischer Unterricht

LP = Leistungspunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

LV = Lehrveranstaltung

O/E/C = Orchester / Ensemble / Chor

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde(n) (sofern nicht anders angegeben 1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem.)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16

Orchesterinstrumente

Schwerpunkte Künstlerische Ausbildung (KA) und Instrumentalpädagogik (IP)

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales Hauptfach gemäß dem Angebot der Hochschule	Instrumentales Nebenfach
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Schlagzeug, Klarinette, Oboe, Querflöte, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune oder Tuba	Klavier
Gitarre	Klavier, E-Bass oder E-Gitarre

Gemäß § 1 Abs. 3 ist nach dem vierten Fachsemester die Wahl eines künstlerischen Schwerpunkts (KA) bzw. eines instrumentalpädagogischen Schwerpunkts (IP) möglich.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5. Abweichend hiervon ist bei Wahl des instrumentalpädagogischen Schwerpunkts (IP) der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-2 oder Äquivalente) erforderlich.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung und künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung (§ 16)

Die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung erfolgt in der Regel im 8. Semester, die Anmeldung zum künstlerisch-pädagogischen Abschluss-Projekt erfolgt in der Regel zu Beginn des 7. oder 8. Semesters; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Die näheren Angaben zur Dauer der Prüfungen sind im Modulplan geregelt.

Gegenstand der Prüfungen:

1. künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung: öffentliches Prüfungskonzert
2. Künstlerisch-pädagogisches Projekt: Planung und Durchführung eines für das Berufsfeld von Instrumental-/Gesangspädagoginnen und -pädagogen relevanten Projekts (z.B. Workshop, Erstellung von Lehrmaterial, Veranstaltungsformat etc. + Projektdokumentation. Die Projektdokumentation enthält ein mindestens 15-seitigen schriftlichen Teil (z.B. Konzeptskizze, Finanzplanung, Ablauf, Reflexion). Weitere Teile der Dokumentation können in Form von Videos, Audiodokumentationen o.Ä. abgegeben werden. Insgesamt soll das Projekt mit Planung, Durchführung und Dokumentation mindestens den Arbeitsumfang von 300 Stunden (10 LP) umfassen.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen je nach Wahl des Schwerpunkts in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung (KA)

Gesamtumfang: 115,64 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 110 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS.

Schwerpunkt Instrumentalpädagogische Ausbildung (IP)

Gesamtumfang: 115,64 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 113,64 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS.

Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen je nach gewähltem Schwerpunkt

Künstlerische Ausbildung (KA)

- | | |
|--|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 219 LP, |
| 2. auf das Vertiefungsmodul: | 6 LP, |
| 3. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 15 LP. |

Instrumentalpädagogische Ausbildung (IP)

- | | |
|--|--------|
| auf die Pflichtmodule: | 212 LP |
| auf die Wahlpflichtmodule: | 6 LP |
| auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 10 LP |
| auf das künstlerisch-pädagogisches Projekt
bzw. die Bachelorarbeit: | 12 LP |

2. Modulplan

Je nach gewähltem Schwerpunkt gliedert sich das Studium in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung (KA):

Künstlerisches Hauptfach: Module 1,11.1
Nebenfächer: Modul 2
Ensemble I-III: Module 3, 4, 12.1
Musiktheorie I und II: Module 5, 6
Musikerschließung: Module 7,8
Musik und ihre Vermittlung: Modul 9
Instrumental- und Gesangspädagogik I: Modul 10
Beruf und Karriere: Modul 15
Gesund musizieren: Modul 16
Abschlussmodul: Modul 18.1

Wahlpflichtmodule

Vertiefungsmodul Modul 17.1

Schwerpunkt Instrumentalpädagogische Ausbildung (IP):

Pflichtmodule

Künstlerisches Hauptfach: Module 1, 11.2

Nebenfächer: Modul 2

Ensemble I-III: Module 3, 4, 12.2

Musiktheorie I und II: Module 5, 6

Musikerschließung: Module 7, 8

Musik und ihre Vermittlung: Modul 9

Instrumental- und Gesangspädagogik I: Modul 10

Instrumental und Gesangspädagogik II: Modul 13

Praktikum: Modul 14

Beruf und Karriere: Modul 15

Gesund musizieren: Modul 16

Abschlussmodul: Modul 18.1

Wahlpflichtmodule

Vertiefungsmodul: Modul 17.1

Künstlerische Ausbildung

Modul 1	Künstlerisches Hauptfach I <i>Artistic Training (Major) I</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	46 LP / 1380 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Künstlerisches Hauptfach I	EU	1	P	21 (2)	339	12
Künstlerisches Hauptfach II	EU	2	P	21 (2)	279	10
Künstlerisches Hauptfach III	EU	3	P	21 (2)	309	11
Künstlerisches Hauptfach IV	EU	4	P	21 (2)	309	11
Orchesterstudien/ Probespieltraining I	KG	4	P	10,5 (1)	49,5	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	Vorspiel (2x) i. Rahmen von Klassenvorspielen, Vortragsabenden etc.					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: Vortrag von Werken aus dem Studienrepertoire (mind. 1 Etüde), Dauer ca. 20 Minuten					

Modul 11.1 (SWP KA)	Künstlerisches Hauptfach II <i>Artistic Training (Major) II</i>						###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	61 LP / 1830 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Künstlerisches Hauptfach V	EU	5	P	21 (2)	279	10
Künstlerisches Hauptfach VI	EU	6	P	21 (2)	339	12
Künstlerisches Hauptfach VII	EU	7	P	21 (2)	339	12
Künstlerisches Hauptfach VIII	EU	8	P	21 (2)	369	13
Orchesterstudien/ Probespieltraining II	KG	5	P	10,5 (1)	109,5	4
Orchesterstudien/ Probespieltraining III	KG	6	P	10,5 (1)	109,5	4
Orchesterstudien/ Probespieltraining IV	KG	7	P	10,5 (1)	169,5	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	Vorspiel (3x) i. Rahmen von Klassenvorspielen, Vortragsabenden etc.					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung nach dem 7. Semester, Dauer ca. 20 Minuten Vortrag eines probespielrelevanten, klassischen Konzerts (1. und 2. Satz mit Kadenzen) sowie von acht Orchesterstellen (sofern es Nebeninstrumente gibt: 6 Orchesterstellen für das Hauptinstrument und 2 Orchesterstellen für das Nebeninstrument).					

Modul 11.2 (SWP IP)	Künstlerisches Hauptfach II <i>Artistic Training (Major) II</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	44 LP / 1320 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Künstlerisches Hauptfach V	EU	5	P	21 (2)	339	12
Künstlerisches Hauptfach VI	EU	6	P	21 (2)	339	12
Künstlerisches Hauptfach VII	EU	7	P	21 (2)	219	8
Künstlerisches Hauptfach VIII	EU	8	P	21 (2)	339	12
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	Vorspiel (3x) i. Rahmen von Klassenvorspielen, Vortragsabenden etc.					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

Modul 2	Künstlerische Nebenfächer <i>Artistic Proficiency (Minors)</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP / 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Gesang	EU	2	P	7 (0,66)	23	1

Angewandtes Klavierspiel I	EU	2	P	7 (0,66)	53	2
Angewandtes Klavierspiel II	EU	3	P	7 (0,66)	53	2
Angewandtes Klavierspiel III	EU	4	P	7 (0,66)	53	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach „Angewandtes Klavierspiel“; Dauer: ca. 10 Minuten					

Modul 3	Ensemble I Ensemble I						###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	13 LP / 390 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Orchester I	O/E/C	1	P	63 (3**)	27	3	
Orchester II	O/E/C	2	P	63 (3**)	27	3	
Hochschulchor I	O/E/C	1	P	21 (1**)	39	2	
Hochschulchor II	O/E/C	2	P	21 (1**)	39	2	
Kammermusik I	KG	2	P	21 (2)	69	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung zu Kammermusik I; Dauer: ca. 10-15 Minuten						

**SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 4	Ensemble II Ensemble II						###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP / 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Orchester III	O/E/C	3	P	63 (3**)	27	3	
Orchester IV	O/E/C	4	P	63 (3**)	27	3	
Orchester V	O/E/C	5	P	63 (3**)	27	3	
Ensemble HIP	KG	5	P	21 (2)	69	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	/						

** = SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 12.1 (SWP KA)	Ensemble III <i>Ensemble III</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	16 LP / 480 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Orchester VI	O/E/C	6	P	63 (3**)	27	3
Orchester VII	O/E/C	7	P	63 (3**)	27	3
Orchester VIII	O/E/C	8	P	63 (3**)	27	3
Kammermusik II	KG	6	P	21 (2)	69	3
Kammermusik III	KG	7	P	21 (2)	39	2
Hochschulchor III	O/E/C	6	P	21 (1**)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

** = SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 12.2 (SWP IP)	Ensemble III <i>Ensemble III</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP / 510 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Orchester VI	O/E/C	6	P	63 (3**)	27	3
Orchester VII	O/E/C	7	P	63 (3**)	27	3
Orchester VIII	O/E/C	8	P	63 (3**)	27	3
Kammermusik II	KG	6	P	21 (2)	69	3
Hochschulchor III	O/E/C	6	P	21 (1**)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

** = SWS mit Gewichtung 0,5

Musiktheorie

Modul 5		Musiktheorie I Music theory I					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
a) Satzlehre I	KG	1. Semester	P	21 (2)	69	3	
a) Satzlehre II	KG	2. Semester	P	21 (2)	69	3	
b) Gehörbildung I	KKG	1. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
b) Gehörbildung II	KKG	2. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
c) Form und Strukturanalyse	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	alle LV außer Form- und Strukturanalyse						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	MTP 1 (zu a und b): Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Satzlehre, 90 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur Gehörbildung, 45 Minuten MTP 2 (zu c): Form- und Strukturanalyse: Mündliche Prüfung, Dauer ca.15 Min.						

Modul 6		Musiktheorie II Music Theory II					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		12 LP 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
a) Satzlehre-Seminar I	S	3. Semester	P	21 (2)	69	3	
a) Satzlehre-Seminar II	S	4. Semester	P	21 (2)	69	3	
b) Höranalyse I	KKG	3. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
b) Höranalyse II	KKG	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
c) Instrumentation	Künstl. Unt.	3. Semester	P	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	Portfolio zu c)						

Musikerschließung

Modul 7	Musikerschließung I <i>Music history and analysis II</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP / 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Musikgeschichte Ia	V	1. Semester	P	21 (2)	39	2	
Musikgeschichte Ib	V	2. Semester	P	21 (2)	39	2	
Musikgeschichte IIa	V	3. Semester	P	21 (2)	39	2	
Musikgeschichte IIb	V	4. Semester	P	21 (2)	39	2	
Musikphilosophie und Ästhetik	V	1. Semester	P	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	/						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung zu Musikgeschichte II, Dauer: 15 Minuten						

Modul 8	Musikerschließung II <i>Music history and analysis II</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
a) Historisch informierte Aufführungspraxis	Künstl. Unt.	5. Semester	P	21 (2)	39	2	
b) Werkanalyse	S	5. Semester	P	21 (2)	39	2	
c) Analyse Neue Musik	S	6. Semester	P	21 (2)	39	2	
d) Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	KG	5. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	LV Historisch informierte Aufführungspraxis						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	Hausarbeit zu b, Umfang ca. 16 S., Bearbeitungszeit 4 Wochen						

Bereich Musik und ihre Vermittlung

Modul 9	Musik und ihre Vermittlung (Grundlagen) <i>Music pedagogy (basic)</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Allgemeine Musikpädagogik	S	2. Semester	P	21	39	2	
Allg. Didaktik des Instrumental- und Gesangsunterrichts	S	3. Semester	P	21	69	3	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer, davon 10-minütiges Impulsreferat zu einem frei gewählten Thema aus den Bereichen der Modulveranstaltungen und 10 Minuten mündliche Prüfung zu Seminarinhalten.						

Modul 10	Instrumental- und Gesangspädagogik I <i>Instrumental and vocal teaching practice I</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 1	S	4. Semester	P	10,5	19,5	1	
Fachdidaktik des Hauptfachs Praxis 1	KKG	5. Semester	P	21	39	2	
Musikvermittlung 1	S	4. Semester	P	10,5	49,5	2	
Musikvermittlung 2	S	5. Semester	P	10,5	49,5	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	Mündliche Prüfung zu theoretischen fachdidaktischen Aspekten: Dauer ca. 20 Minuten + Reflexionsbericht zu einer in der Fachdidaktischen Praxis durchgeführten Lehrprobe.						

Modul 13 (Schwerpunkt IP)	Instrumental- und Gesangspädagogik II <i>Instrumental and vocal teaching practice II</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 2	S	6.Semester	P	10,5	19,5	1
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 3	S	7. Semester	P	10,5	49,5	2
Fachdidaktik des Hauptfachs Praxis 2	KKG	7. Semester	P	21	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Zwei Lehrproben von je 30 Minuten Dauer mit deutlich unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. Unterricht mit Anfänger*in + Fortgeschrittenem, oder Einzelunterricht und Gruppenunterricht oder Unterricht mit Kind und mit Erwachsenen), Schriftliche Dokumentation des Unterrichtsverlaufs, 5-10 Minuten Kolloquium zur Selbsteinschätzung und zum Verlauf der Lehrprobe.					

Modul 14 (Schwerpunkt IP)	Praktikum <i>Internship</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Praktikum	Prakti- kum	6.Semester	P	0	180	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	Ja					
Studienleistung	Portfolio (unbenotet)					
Modulprüfung	/					

Professionalisierung

Modul 15	Beruf und Karriere <i>Profession and career</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
a1) Professionalisierung I	S	5. Semester	WP	21	39	2	
a2) Professionalisierung II	S	6. Semester	WP	21	39	2	
b) Medienkompetenz	S	6. Semester	WP	21	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	[Angabe folgt; abhängig von konkretem Inhalt / Art der LV]						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	Portfolio zu a)						
Sonstiges	SWP IP: 7.-8. Semester						

Modul 16	Gesund musizieren <i>Musicians' health</i>						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP = 150 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
a) Musikphysiologie und Musikmedizin	S	1. Semester	P	21	69	3	
b1) Körperorientierte Ansätze I	KG	2. Semester	WP	10,5	19,5	1	
b2) Körperorientierte Ansätze II	KG	3. Semester	WP	10,5	19,5	1	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	/						

Vertiefungsbereich

Modul 17.1 (SWP KA)	Vertiefungsmodul <i>Advanced Modul</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 SWS und 6 LP aus dem Wahlpflichtangebot der Hochschule für Musik zu wählen (s. Abschnitt Wahlpflichtmodule). Regelsemester: 6.-7.						
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	je nach gewähltem Modul					

Modul 17.2 (SWP IP)	Vertiefungsmodul Schwerpunkt IP <i>Advanced Modul</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 SWS und 6 LP aus dem Wahlpflichtangebot der Hochschule für Musik zu wählen (s. Abschnitt Wahlpflichtmodule). Das Modul muss dem Studienbereich Musikpädagogik zugeordnet sein. Regelsemester: 6.-7.						
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	je nach gewähltem Modul					

Abschlussmodul

Abschlussmodul (Modul 18.1, SWP KA) <i>Bachelor degree module</i>						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Künstlerische Abschlussprüfung (modulübergreifend mit Modul 10)		8	P			15
Zugangsvoraussetzung			/			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			/			
Stellenwert in der Gesamtnote			Gemäß § 17 Abs. 4:			

Abschlussmodul (Modul 18.2, SWP IP) <i>Bachelor degree module</i>						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	22 LP = 660 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
a) Künstlerische Abschlussprüfung (modulübergreifend mit Modul 10)		8	P			10
b1) Begleitveranstaltung künstlerisch-pädagogisches Projekt bzw. Bachelorarbeit		7	P	10,5 (1)	19,5	1
b2) Künstlerisch-pädagogisches Projekt		7	WP			11
b3) Wiss. Bachelorarbeit		7	WP			11
Zugangsvoraussetzung			/			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			/			
Stellenwert in der Gesamtnote			Gemäß § 17 Abs. 4			

Abkürzungen:

EU = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

KKG = Künstlerische Kleingruppe

Künstl. Unt. = Künstlerischer Unterricht

LP = Leistungspunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

LV = Lehrveranstaltung

O/E/C = Orchester / Ensemble / Chor

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde(n) (sofern nicht anders angegeben 1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem.)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16

Gitarre

Schwerpunkte Künstlerische Ausbildung (KA) und Instrumentalpädagogik (IP)

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales Hauptfach	Instrumentales Nebenfach gemäß dem Angebot der Hochschule
Gitarre	Angewandtes Klavierspiel E-Bass oder E-Gitarre

Gemäß § 1 Abs. 3 ist nach dem vierten Fachsemester die Wahl eines künstlerischen Schwerpunkts (KA) bzw. eines instrumentalpädagogischen Schwerpunkts (IP) möglich.

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5. Abweichend hiervon ist bei Wahl des instrumentalpädagogischen Schwerpunkts (IP) der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (Niveau DSH-2 oder Äquivalente) erforderlich.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 1)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische und künstlerisch-pädagogische Abschlussprüfung (§ 16)

Die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung erfolgt in der Regel im 8. Semester, die Anmeldung zum künstlerisch-pädagogischen Abschluss -Projekt erfolgt in der Regel zu Beginn des 7. oder 8. Semesters; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Die näheren Angaben zur Dauer der Prüfungen sind im Modulplan geregelt.

Gegenstand der Prüfungen:

1. künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung: öffentliches Prüfungskonzert mit Werken aus mindestens drei Epochen.
2. Künstlerisch-pädagogisches Projekt: Planung und Durchführung eines für das Berufsfeld von Instrumental-/Gesangspädagoginnen und -pädagogen relevanten Projekts (z.B. Workshop, Erstellung von Lehrmaterial, Veranstaltungsformat etc. + Projektdokumentation. Die Projektdokumentation enthält ein mindestens 15-seitigen schriftlichen Teil (z.B. Konzeptskizze, Finanzplanung, Ablauf, Reflexion). Weitere Teile der Dokumentation können in Form von Videos, Audiodokumentationen o.Ä. abgegeben werden. Insgesamt soll das Projekt mit Planung, Durchführung und Dokumentation mindestens den Arbeitsumfang von 300 Stunden (10 LP) umfassen.

Die näheren Angaben zu den Inhalten der Prüfung sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Im Verlauf des Studiums ist je nach gewähltem Schwerpunkt Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgenden zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung (KA)

Gesamtumfang: 100,32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 94,32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen:

- | | |
|--|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 214 LP, |
| 2. auf das Wahlpflichtmodul: | 6 LP, |
| 4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 20 LP. |

Schwerpunkt Instrumentalpädagogische Ausbildung (IP)

Gesamtumfang: 96,64 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 84,64 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen:

- | | |
|--|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 206 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 12 LP, |
| 3. auf das künstlerisch-pädagogische Projekt
bzw. die Bachelorarbeit: | 12 LP |
| 4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 10 LP. |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich je nach gewähltem Schwerpunkt in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung

Pflichtmodule:

Künstlerisches Hauptfach Module 1, 10.1

Nebenfach: Module 2, 11.1

Ensemble: Module 3, 12.1

Vertiefungsmodul Kammermusik / Liedbegleitung / Korrepetition: Modul 13.1

Musiktheorie I und II: Module 4, 5

Musik und ihre Vermittlung (Allgemeine Grundlagen): Modul 8

Instrumental- und Gesangspädagogik: Modul 9

Beruf und Karriere: Modul 14

Gesund musizieren: Modul 15

Abschlussmodul: Modul 17.1

Wahlpflichtmodul:

Vertiefungsmodul I: Modul 16.1

Schwerpunkt Instrumentalpädagogik

Pflichtmodule

Künstlerisches Hauptfach Module 1, 10.2

Nebenfach: Module 2, 11.2

Ensemble: Module 3, 12.2

Musiktheorie I und II: Module 4, 5

Musik und ihre Vermittlung (Allgemeine Grundlagen): Modul 8

Instrumental- und Gesangspädagogik: Module 9 und 13.2

Beruf und Karriere: Modul 14

Gesund musizieren: Modul 15

Wahlpflichtmodule

Vertiefungsmodul I: Modul 16.1

Vertiefungsmodul II: Modul 16.2

Abschlussmodul: Modul 17.2

Modul 1	Künstlerisches Hauptfach I <i>Artistic Training (Major) I</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	53 LP / 1590 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun- gsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Hauptfach Gitarre I	EU	1. Semester	P	21 (2)	369	13
Hauptfach Gitarre II	EU	2. Semester	P	21 (2)	279	10
Hauptfach Gitarre III	EU	3. Semester	P	21 (2)	399	14
Hauptfach Gitarre IV	EU	4. Semester	P	21 (2)	459	16
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Gitarre (ca. 20 Minuten): • Vortrag von Werken aus verschiedenen Epochen • Blattspiel • Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe 24 Stunden vor dem Prüfungstermin)					

Modul 10.1 (KA)	Künstlerisches Hauptfach II <i>Artistic Training (Major) II</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	53 LP / 1590 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen n/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Hauptfach Gitarre V	EU	5. Semester	P	21 (2)	399	14
Hauptfach Gitarre VI	EU	6. Semester	P	21 (2)	429	15
Hauptfach Gitarre VII	EU	7. Semester	P	21 (2)	429	15
Hauptfach Gitarre VIII	EU	8. Semester	P	21 (2)	249	9
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Gitarre (ca. 20 Minuten): • Vortrag eines solistischen Werkes • Eine Etüde höheren Schwierigkeitsgrades • Blattspiel • Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe eine Woche vor dem Prüfungstermin)					

Modul 10.2 (IP)	Künstlerisches Hauptfach <i>Artistic Training (Major) I</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	53 LP / 1590 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Hauptfach Gitarre	EU	5	P	21 (2)	399	14
Hauptfach Gitarre	EU	6	P	21 (2)	399	14
Hauptfach Gitarre	EU	7	P	21 (2)	369	13
Hauptfach Gitarre	EU	8	P	21 (2)	339	12
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	Gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Gitarre (ca. 20 Minuten): • Vortrag eines solistischen Werkes • Eine Etüde höheren Schwierigkeitsgrades • Blattspiel • Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe eine Woche vor dem Prüfungstermin)					

Modul 2	Künstlerische Nebenfächer <i>Artistic Proficiency (Minors)</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP / 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Angewandtes Klavierspiel I	EU	1	P	7 (0,66)	53	2
Angewandtes Klavierspiel II	EU	2	P	7 (0,66)	83	3
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im Fach „Angewandtes Klavierspiel“; Dauer: ca. 10 Minuten					

Modul 11.1 (KA)	Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre [Artistic Training Minor bass guitar or electric guitar]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP / 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelseme ster bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungsp unkte
Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre	EU	5	P	10,5 (1)	49,5	2
Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre	EU	6	P	10,5 (1)	79,5	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung: 10 Minuten.					

Modul 11.2 (IP)	Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre [Artistic Training Minor bass guitar or electric guitar]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP / 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelseme ster bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungsp unkte
Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre	EU	6	P	7 (0,66)	53	2
Nebenfach E-Bass oder E-Gitarre	EU	7	P	7 (0,66)	83	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung (ca.10 Minuten)					

Modul 3	Ensemble I <i>Ensemble I</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP / 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Hochschulchor I	O/E/C	1	P	21 (1*)	9	2
Hochschulchor II	O/E/C	1	P	21 (1*)	9	2
Kammermusik I	KG	2	P	21 (2)	39	2
Kammermusik II	KG	3	P	21 (2)	69	3
Ensemble Neue Musik oder Ensemble HIP	KG	2	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung zu Kammermusik II; Dauer: ca. 10-15 Minuten					

*1 SWS = 2 SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 12.1 (KA)	Ensemble II <i>Ensemble II</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP / 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Hochschulchor III	O/E/C	6 o. 7	P	21 (1*)	9	2
Kammermusik III	KG	6	P	21 (2)	69	3
Kammermusik IV	KG	7	P	21 (2)	9	1
Ensemble Neue Musik oder Ensemble HIP	KG	7	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung zu Ensemble Neue Musik oder Ensemble HIP; Dauer: ca. 10-15 Minuten					

*1 SWS = 2 SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 12.2 (IP)	Ensemble II <i>Ensemble II</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP / 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Hochschulchor III	O/E/C	6 o. 7	P	21 (1*)	9	2
Kammermusik oder Liedbegleitung III	KG	6	P	21 (2)	39	2
Kammermusik oder Liedbegleitung IV	KG	7	P	21 (2)	39	2
Ensemble Neue Musik oder Ensemble HIP	KG	7	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung zu Ensemble Neue Musik oder Ensemble HIP; Dauer: ca. 10-15 Minuten					

*1 SWS = 2 SWS mit Gewichtung 0,5

Modul 13.1 (Schwerpunkt KA)	Vertiefung: Kammermusik und Liedbegleitung <i>Specialization: Chamber music and Accompaniment</i>					###
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP / 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Kammermusik / Liedbegleitung	KKG	5	WP	21 (2)	69	3
Kammermusik / Liedbegleitung	KKG	5	WP	21 (2)	99	4
Kammermusik / Liedbegleitung	KKG	6	WP	21 (2)	69	3
Kammermusik / Liedbegleitung	KKG	6	WP	21 (2)	99	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung; Dauer: ca. 10-15 Minuten					

Musiktheorie und Musikerschließung

Modul 4	Musiktheorie I Music theory I						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP / 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Satzlehre I	KG	1. Semester	P	21 (2)	69	3	
Satzlehre II	KG	2. Semester	P	21 (2)	69	3	
Gehörbildung I	KKG	1. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Gehörbildung II	KKG	2. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Form und Strukturanalyse	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	alle LV außer Form- und Strukturanalyse						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	MTP 1 (zu a und b): Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Satzlehre, 90 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur Gehörbildung, 45 Minuten MTP 2 (zu c): Form- und Strukturanalyse: Mündliche Prüfung, Dauer ca.15 Min.						

Modul 5	Musiktheorie II Music theory II						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP / 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Satzlehre-Seminar I	S	3. Semester	P	21 (2)	69	3	
Satzlehre-Seminar II	S	4. Semester	P	21 (2)	69	3	
Höranalyse I	KKG	3. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Höranalyse II	KKG	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2	
Instrumentation	Künstl. Unt.	3. Semester	P	21 (2)	39	2	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	Ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	zu c (Instrumentation): Portfolio						

Modul 6	Musikerschließung I Music history and analysis I					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP / 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Musikgeschichte Ia	V	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikgeschichte Ib	V	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikgeschichte IIa	V	3. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikgeschichte IIb	V	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikphilosophie und Ästhetik	V	1. Semester	P	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	/					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Musikgeschichte II: mündliche Prüfung, Dauer 15 Minuten					

Modul 7	Musikerschließung II Music history and analysis II					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP / 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Historisch informierte Aufführungspraxis	Künstl. Unt.	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Werkanalyse	S	4. Semester	P	21 (2)	39	2
Analyse Neue Musik	S	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	KG	4. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	LV Historisch informierte Aufführungspraxis					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Hausarbeit zu Werkanalyse , 16 S., Bearbeitungszeit 4 Wochen					

Musik und ihre Vermittlung

Modul 8	Musik und ihre Vermittlung (Grundlagen) <i>Music pedagogy (basic)</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	5 LP / 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Allgemeine Musikpädagogik	S	2. Semester	P	21 (2)	39	2
Allg. Didaktik des Instrumental- und Gesangsunterrichts	S	3. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer, davon 10-minütiges Impulsreferat zu einem frei gewählten Thema aus den Bereichen der Modulveranstaltungen und 10 Minuten mündliche Prüfung zu Seminarinhalten.					

Modul 9	Instrumental- und Gesangspädagogik I <i>Instrumental and vocal teaching practice I</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP / 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 1	S	4. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachdidaktik des Hauptfachs Praxis 1	KKG	5. Semester	P	21 (2)	39	2
Musikvermittlung 1	S	4. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Musikvermittlung 2	S	5. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung zu theoretischen fachdidaktischen Aspekten: Dauer ca 20 Minuten + Reflexionsbericht zu einer in der Fachdidaktischen Praxis durchgeführten Lehrprobe.					
Modul 13.2 (Schwerpunkt IP)	Instrumental- und Gesangspädagogik II <i>Instrumental and vocal teaching practice II</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP / 180 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 2	S	7. Semester	P	10,5 (1)	19,5	1
Fachdidaktik des Hauptfachs Theorie 3	S	7. Semester	P	10,5 (1)	49,5	2
Fachdidaktik des Hauptfachs Praxis 2	KKG	7. Semester	P	21 (2)	69	3
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Zwei Lehrproben von je 30 Minuten Dauer mit deutlich unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. Unterricht mit Anfänger*in + Fortgeschrittenem, oder Einzelunterricht und Gruppenunterricht oder Unterricht mit Kind und mit Erwachsenen), Schriftliche Dokumentation des Unterrichtsverlaufs, 5-10 Minuten Kolloquium zur Selbsteinschätzung und zum Verlauf der Lehrprobe.					

Modul 18 (Schwerpunkt IP)	Praktikum Internship					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP / 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Praktikum	Prakti- kum	6. Semester	P	0	180	6
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	Ja					
Aktive Teilnahme	Ja					
Studienleistung	Portfolio (unbenotet)					
Modulprüfung	/					

Professionalisierung

Modul 14	Beruf und Karriere Profession and career	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP / 180 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungspu unkte
a1) Professionalisierung I	S	4. Semester	WP	21 (2)	39	2
a2) Professionalisierung II	S	5. Semester	WP	21 (2)	39	2
b) Medienkompetenz	S	5. Semester	WP	21 (2)	39	2
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	[Angabe folgt; abhängig von konkretem Inhalt / Art der LV]					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	Portfolio zu a)					

Modul 15	Gesund musizieren <i>Musicians' health</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	5 LP / 150 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudiu m	Leistungsp unkte
a) Musikphysiologie und Musikmedizin	S	1. Semester	P	21 (2)	69	3
b1) Körperorientierte Ansätze I	KG	2. Semester	WP	10,5 (1)	19,5	1
b2) Körperorientierte Ansätze II	KG	3. Semester	WP	10,5 (1)	19,5	1
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheitspflicht	ja					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	/					
Modulprüfung	/					

Vertiefungsbereich

Modul 16.1 (KA)	Vertiefungsmodul <i>Advanced Module</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP / 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t (SWS)	Selbststudi um	Leistungsp unkte
Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 SWS und 6 LP aus dem Wahlpflichtangebot der Hochschule für Musik zu wählen (s. Abschnitt Wahlpflichtmodule).						
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheitspflicht	ja
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	/
Modulprüfung	je nach gewähltem Modul

Modul 16.2 (IP)		Vertiefungsmodul Schwerpunkt IP <i>Advanced Module</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		6 LP / 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Es ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 SWS und 6 LP aus dem Wahlpflichtangebot der Hochschule für Musik zu wählen (s. Abschnitt Wahlpflichtmodule). Das Modul muss dem Studienbereich Musikpädagogik zugeordnet sein.							
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheitspflicht	ja						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	/						
Modulprüfung	je nach gewähltem Modul						

Abschlussmodul

		Abschlussmodul (Modul 17.1, SWP KA) <i>Bachelor degree module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		20 LP = 600 h				
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Künstlerische Abschlussprüfung (modulübergreifend mit Modul 10)		8	P			22
Zugangsvoraussetzung			/			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			/			
Stellenwert in der Gesamtnote			gemäß §17 (4)			

		Abschlussmodul (Modul 17.2, SWP IP) <i>Bachelor degree module</i>				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		22 LP / 660 h				

Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
a) Künstlerische Abschlussprüfung (modulübergreifend mit Modul 10)		8	P			10
b1) Begleitveranstaltung künstlerisch-pädagogisches Projekt bzw. Bachelorarbeit	KG	6	P	10,5 (1)	19,5	1
b2) Künstlerisch-pädagogisches Projekt ODER Bachelorarbeit		7	P			11
Zugangsvoraussetzung			/			
Unterrichtssprache und Prüfungssprache			/			
Stellenwert in der Gesamtnote			gemäß §17 (4)			

Abkürzungen:

EU = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

KKG = Künstlerische Kleingruppe

Künstl. Unt. = Künstlerischer Unterricht

LP = Leistungspunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)

LV = Lehrveranstaltung

O/E/C = Orchester / Ensemble / Chor

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunde(n) (sofern nicht anders angegeben 1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem.)

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung